



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3  
ZVR: 824052569

Email: office@lanius.at

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

Eingeschrieben und vorab per E-mail

**GZ: LVwG-AV-34/001-2019 und LVwG-AV-35/001-2019**

Spitz an der Donau, 09.04.2019

Beschwerdeführer: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
ZVR: 824052569

vertreten durch: Dr. Erhard Kraus,  
Obmann-Stellvertreter

mitbeteiligte Partei: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.  
EVN-Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch:



belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Amstetten  
Fachbereich Anlagenrecht  
Preinsbacher Straße 11  
3300 Amstetten

wegen: AMW2-NA-128/001 vom 27.11.2012 und AMW2-NA-128/001  
vom 17.11.2017

# INHALT

## **1. Vorbemerkung**

## **2. Zu den Verfahren anderer Umweltschutzorganisationen**

## **3. Zur Zulässigkeit der Beschwerde**

## **4. Fachliche Stellungnahme zur Äußerung der mitbeteiligten Partei**

4.1. Örtliche Situation; Planungsgrundsätze für das bewilligte Kraftwerk

4.2. Zum Thema Huchen

4.3. Zum Widerspruch zu den Erhaltungszielen

4.4. Zur fehlerhaften Einstufung schadensbegrenzender Maßnahmen

4.4.1. Ersatz-Aufforstung als schadensbegrenzende oder ausgleichende Maßnahme

4.4.2. Zur Frage der Unterwasserstrukturierung als schadensbegrenzende Maßnahme

4.5. Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

4.5.1. LRT 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation

4.5.2. LRT 91E0 Erlen-Eschen-Weiden-Auen

4.5.3. LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen

4.5.4. LRT 6510 Glatthaferwiesen

4.6. Auswirkungen auf geschützte Arten

4.6.1. Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

4.6.2. Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)

4.6.3. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

## **5. Vorhaben ohne jegliches öffentliches Interesse**

## **6. Zur Grundhaltung der mitbeteiligten Partei**

## **7. Zusammenfassung**

# STELLUNGNAHME

1-fach

Die umseits genannte beschwerdeführende Umweltorganisation (Bf) erlaubt sich nach Übermittlung der Äußerung der umseits genannten mitbeteiligten Partei vom 28.02.2019, zugestellt am 13.03.2019, binnen offener Frist (erstreckt durch Schreiben des LVwG NÖ vom 21.03.2019 auf den 10.04.2019) folgende ergänzende

# STELLUNGNAHME

zu erstatten:

## 1. Vorbemerkung

Trotz Akteneinsicht bei der belangten Behörde war es dem Bf bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschwerde nicht möglich, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere das vollständige Einreichprojekt der mitbeteiligten Partei betreffend, einzusehen. Daraus ergaben sich Informationsdefizite, die erst durch die Äußerung der mitbeteiligten Partei für den Bf erkennbar wurden und durch eine neuerliche Akteneinsicht knapp vor Ende der eingeräumten Frist teilweise getilgt werden konnten. Doch obwohl es seit vielen Jahren in der NÖ Landesverwaltung einen elektronischen Akt (LAKIS) gibt, war es dem Bf nicht möglich, digitale Unterlagen zum bewilligten Projekt (Fachberichte, Pläne, Profile u.dgl.) zu bekommen. Eine in fachlicher Hinsicht befriedigende, gleichberechtigte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben der mitbeteiligten Partei ist somit allein aus diesem Grund unmöglich. Außerdem ist es dem Bf, trotz der Fristverlängerung um eine Woche, auch aufgrund der knappen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen, zu allen kritikwürdigen Aussagen der mitbeteiligten Partei eine umfassende Gegendarstellung vorzulegen. Vielmehr lag es im Interesse des Bf das Augenmerk auf entscheidungsrelevante Kernthemen des Verfahrens zu lenken, wo vielfach systematisch falsche bzw. unzutreffende Aussagen getroffen wurden.

Die dem Bf zugegangene Kopie der Äußerung der mitbeteiligten Partei v. 28.02.2019 enthält im fachlichen Teil insgesamt 12 Abbildungen, die nicht in Farbe sondern schwarz – weiß vorgelegt wurden. Das schmälert deutlich die Aussagekraft der oft sehr komplexen, kleinformatigen Abbildungen. Eine Nachfrage beim LVwG NÖ ergab, dass die mitbeteiligte Partei auch dort keine Version in Farbe vorgelegt hat. Der Bf geht in dieser Sache von einem kanzlei-technischen Versehen aus und will nicht spekulieren, ob es andere Gründe für die gewählte Vorgangsweise gab.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS als Beschwerdeführer (Bf) ist jedenfalls daran interessiert, dass die von ihr aufgezeigten Sachverhalte bestmöglich verstanden werden und hat sich natürlich dazu entschlossen, Abbildungen in der ergänzenden Stellungnahme ausschließlich in Farbe vorzulegen.

## 2. Zu den Verfahren anderer Umweltschutzorganisationen

In ihrer Äußerung zur Beschwerde weist die mitbeteiligte Partei darauf hin, dass sowohl die anerkannten Umweltorganisationen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung als auch WWF Österreich bereits Beschwerden in der gegenständlichen Rechtssache erhoben hätten. Eine Relevanz dieses Hinweises für das gegenständliche Beschwerdeverfahren ist daraus jedoch nicht zu erkennen.

Bei WWF Österreich, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und dem gegenständlich beschwerdeführenden Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz handelt es sich um drei voneinander völlig unabhängige Organisationen. Dementsprechend sind auch alle drei Organisationen jeweils für sich genommen nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisationen und nehmen ihre daraus resultierenden Verfahrensrechte auch eigenständig wahr. Zwar trifft es zu, dass LANIUS Mitglied des Dachverbandes ÖKOBÜRO ist, doch ist die Tätigkeit von ÖKOBÜRO als Dachverband vollkommen getrennt von der Tätigkeit als eigene anerkannte Umweltorganisation zu sehen. Als Dachverband vertritt ÖKOBÜRO die politischen Interessen seiner Mitglieder gesammelt nach außen. Rechtliche Interessen können nur von jeder der Mitgliedsorganisationen selbst für sich wahrgenommen werden. LANIUS nimmt nachweislich seine rechtlichen Interessen in Verfahren nur selbst wahr. Eine Vertretung durch ÖKOBÜRO wäre rechtlich nicht möglich und wird auch nicht gewünscht. LANIUS ist nicht Teil des WWF Österreich und wird auch nicht von diesem vertreten. Die Verfahrenshandlungen von WWF Österreich können daher LANIUS auch nicht zugerechnet werden.

Weder aus der österreichischen noch der europäischen Rechtsordnung oder auch der Aarhus Konvention ergibt sich ein Verlust der Beschwerdebefugnis, sollten bereits eine oder mehrere andere anerkannte Umweltorganisationen Beschwerden erhoben haben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die erwähnten Beschwerde Auswirkungen auf die Zulässigkeit der gegenständlichen Beschwerde haben sollten. Im Übrigen wäre es aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art 12 StGG, Art 11 EMRK, Art 12 GRC) wohl äußerst bedenklich, einem Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Dachverband die Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu verweigern.

Wie in der Beschwerde bereits ausgeführt, ist LANIUS eine mit Schwerpunkt Mostviertel tätiger regionaler Umweltverband, dem auch fischökologisch und in der Angelfischerei tätige Mitglieder angehören. Da das Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse die Fließgewässer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach und die verbindende Donaustrecke angehören und in diesen Gewässern der Huchen ein höchstrangiges, ganz zentrales Schutzgut darstellt, war es für den Verein naheliegend, ein eigenes Schutzprojekt für diesen Großsalmoniden zu starten. Im Herbst 2018 wurde – vorrangig ausgelöst durch die immer prekärer werdende Klimaentwicklung mit langen heißen niederschlagsarmen Sommern – ein Artenschutzprojekt Huchen im Vereinsvorstand beschlossen. Dieses hat sich zum Ziel gesetzt mitzuhelfen, nach Möglich-

keit alle Gefährdungsfaktoren, die auf den Huchenbestand im ESG einwirken, zu verringern oder auszuschließen. Das Engagement der Forschungsgemeinschaft LANIUS gegen die Errichtung des Kraftwerkes Ferschnitz an der Ybbs oder auch an der Mank (Beschwerde gegen Bewilligung einer Wasserkraftschnecke beim Pranklwehr<sup>1</sup>) steht ebenso wie eine Vielzahl anderer positiver Maßnahmen zugunsten der Verbesserung des Huchenlebensraumes (vor allem an Melk und Mank) in direktem Zusammenhang mit diesem neuen Arbeitsschwerpunkt. Unter anderem hat sich die FG LANIUS auch bei der Erstellung der derzeit aktuellsten Studie des Österreichischen Fischereiverbandes von *Ratschan, C., Jung, M. & Zauner, G. (2018): Erhaltung des Huchens (Hucho hucho) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (Ybbs, Melk, Pielach, Donau)* finanziell beteiligt. Die darin festgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz des Huchens sind die Richtschnur des Handelns für die FG LANIUS.

### 3. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

Des Weiteren wird in der Äußerung der mitbeteiligten Partei zusammengefasst vorgebracht, dass die Beschwerde verspätet sei und eine Bekämpfung eines rechtskräftigen Bescheides dem Prinzip der Rechtssicherheit zuwiderlaufe. Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Die Republik Österreich hat die Aarhus Konvention 1998 unterzeichnet und 2005 ratifiziert. Ebenso hat die EU die Aarhus Konvention 1998 unterzeichnet und 2005 ratifiziert<sup>2</sup> – die Aarhus Konvention wurde somit auch zum Bestandteil des Unionsrechts. 2001 trat die Aarhus Konvention infolge der Ratifikation durch ausreichend Mitgliedsstaaten in Kraft. Soweit EU-Umweltrecht betroffen ist, besteht mit der Ratifikation durch die Europäische Union spätestens seit 2005 nicht nur eine völkerrechtliche, sondern auch eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus Konvention. Dies ist im gegenständlichen Fall zweifellos zu bejahen, da sowohl der Schutzstatus des betroffenen Natura2000-Gebietes als auch der anderer betroffener Lebensraumtypen und Arten auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht.

Wenngleich die Aarhus Konvention schon im Jahr 2001 in Kraft getreten ist (mit Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Ratifikationsurkunden) und sich das Bestehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung bereits ab diesem Zeitpunkt argumentieren ließe, so traf Österreich die Pflicht zu Umsetzung der Aarhus-Konvention und somit auch die Pflicht, Umweltorganisationen eine Beschwerdebefugnis einzuräumen, aber jedenfalls spätestens seit der Ratifikation im Jahr 2005 und somit schon lange bevor der gegenständliche Bescheid erlassen wurde. Mit einer Umsetzung dieser Vorgaben begann der Bundesgesetzgeber jedoch erst im Jahr 2018 mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz und auch auf Landesebene wurden die ersten Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Aarhus im zweiten Halbjahr 2018 veröffentlicht und bislang erst in einem Bundesland beschlossen.

Angesichts dieser Säumigkeit des Gesetzgebers ist auf jene Entscheidung des EuGH hinzuweisen, in der dieser unter anderen festgehalten hat, dass sich die Mitgliedstaaten durch die Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen:

---

<sup>1</sup> Siehe: <http://lanius.at/Wordpress/naturschutz-recht/>

<sup>2</sup> Vgl. Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005, ABl L 2005/124, 1.

*Im Übrigen würde der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland, nachdem sie die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156, S. 17), mit der die ihrerseits durch die Richtlinie 2011/92 kodifizierte Richtlinie 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, **verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen** (vgl. entsprechend Urteil Kommission/Portugal, C-277/13, EU:C:2014:2208, Rn. 45).<sup>3</sup>*

Die Pflicht zur Umsetzung der Aarhus Konvention trifft Österreich wie bereits gesagt spätestens seit der Ratifikation im Frühjahr 2005, die Inhalte der Verpflichtungen sind dem Gesetzgeber mittlerweile seit über 21 Jahren bekannt. Da die Aarhus Konvention wie bereits erwähnt auch Bestandteil des Unionsrechts ist, würde die Annahme, dass Bescheide in umweltunionsrechtlichen Angelegenheiten nicht rückwirkend angefochten werden können, die unionsrechtliche Umsetzungsfrist Österreichs zu Unrecht um mehr als 13 Jahre bzw. noch weiter bis zu einer ordnungsgemäßen Umsetzung verlängern. Dabei hätte auch den österreichischen Landes-Gesetzgebern die mangelhafte Umsetzung der Aarhus Konvention bereits aufgrund der Entscheidungen<sup>4</sup> durch das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) im Jahr 2011 bzw. 2013, mit denen ein Verstoß Österreichs gegen Art. 9 Abs 3 Aarhus festgestellt wurde, bekannt sein müssen. Diese Feststellungen des ACCC wurden im Jahr 2014 außerdem auch von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention bestätigt.<sup>5</sup> Allerspätstens jedoch als 2014 in dieser Angelegenheit ein Vertragsverletzungsverfahren<sup>6</sup> gegen Österreich durch die Europäische Kommission eingeleitet wurde, konnte man nicht mehr davon ausgehen, dass die österreichische Rechtslage EU- sowie Aarhus-konform ist. Mangels jeglicher Indizien, die seit diesen Ereignissen ein Vertrauen auf die bisherige österreichische Rechtslage gerechtfertigt hätten, ist es umso weniger vertretbar, dass die Anfechtungsbefugnis von Umweltschutzorganisationen keine Rückwirkung haben soll (bzw. nur auf eine Rückwirkung von einem Jahr beschränkt sein soll wie beispielsweise in der Novelle des NÖ NSchG vorgesehen) und so eine jahrelange Nichtumsetzung zu Lasten der Umwelt „geheilt“ werden soll. Unbestritten ist die Rechtssicherheit ein geschütztes und wertvolles Gut. Ein Vertrauen auf diese ist im gegenständlichen Fall jedoch seit geraumer Zeit erheblich erschüttert und kann dem ebenfalls sehr hohen Gut, nämlich dem rechtlichen Gehör hier nicht erfolgreich entgegen gehalten werden.

Angesichts dieser Vorgänge scheint es auch schwer nachvollziehbar, sich auf eine herrschende Rechtssicherheit zu berufen. Dem von der mitbeteiligten Partei nichtsdestotrotz aufgeworfenen Aspekt der Rechtssicherheit ist entgegenzuhalten, dass sich die oben zitierte Ent-

---

<sup>3</sup> EuGH 15.10.2015, C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) Rz 98.

<sup>4</sup> ACCC 16.12.2011, ACCC/C/2010/48 (verfügbar unter: [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/C48\\_FindingsAdvUnedCopy.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/C48_FindingsAdvUnedCopy.pdf))

ACCC 27.09.2013, ACCC/C/2011/63 (verfügbar unter: <http://www.unece.org/?id=28540>)

<sup>5</sup> Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, ECE/MP.PP/2014/2/Add.1, Decision V/9b (verfügbar unter: [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post\\_session\\_docs/ece\\_mp\\_pp\\_2014\\_2\\_add.1\\_eng.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post_session_docs/ece_mp_pp_2014_2_add.1_eng.pdf))

<sup>6</sup> Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG;

scheidung des EuGH<sup>7</sup> gerade auf **rechtskräftige** Entscheidungen bezogen hat. Anlass für dieses Vertragsverletzungsverfahren war ja unter anderem, dass das deutsche Umweltrechtsbehelfgesetz Umweltorganisationen eine volle Anfechtungsbefugnis nur hinsichtlich Entscheidungen einräumte, die nach dem 12. Mai 2011 rechtskräftig geworden waren. Diesen Umstand versuchte die Bundesrepublik Deutschland zwar mit dem Argument der Rechtssicherheit zu rechtfertigen, der EuGH erachtete dies jedoch nicht als zulässig:

*Was den Grundsatz der Rechtskraft angeht, den die Bundesrepublik Deutschland geltend macht, hat der Gerichtshof die Bedeutung anerkannt, die diesem Grundsatz sowohl in der Unionsrechtsordnung als auch in den nationalen Rechtsordnungen zukommt. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nämlich die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordenen Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können (vgl. Urteil Fallimento Olimpiclub, C-2/08, EU:C:2009:506, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).*

*Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Wahrung des Grundsatzes der Rechtskraft nicht geltend machen kann, soweit sich die Fristen für die Anwendung des geänderten Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auf Rechtsbehelfe **im Bereich des Umweltschutzes auf bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidungen beziehen**.*

*Im Übrigen würde der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland, nachdem sie die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156, S. 17), mit der die ihrerseits durch die Richtlinie 2011/92 kodifizierte Richtlinie 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen (vgl. entsprechend Urteil Kommission/Portugal, C-277/13, EU:C:2014:2208, Rn. 45).*

***Das Argument der Bundesrepublik Deutschland, wonach die zeitlichen Beschränkungen der Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bei bestandskräftig gewordenen Verwaltungsverfahren zur Wahrung des Grundsatzes der Bestandskraft erforderlich gewesen seien, ist daher zurückzuweisen.***<sup>8</sup>

Der EuGH anerkennt somit im Anwendungsbereich des Umweltunionsrecht jedenfalls eine Rechtskraftdurchbrechung zugunsten des rechtlichen Gehörs/Rechtsschutzes. Da er in dem zitierten Urteil in der Rs *Kommission gegen Deutschland* bereits eine Rückwirkung von einem Jahr und acht Monaten als zu kurz bemessen erachtet, ist davon auszugehen, dass ein gänzlicher Ausschluss einer Rückwirkung (wie von der mitbeteiligten Partei vorgebracht), aber auch eine Rückwirkung von z. B. nur einem Jahr (wie in der Novelle des NÖ NSchG vorgesehen) nicht unionsrechtskonform ist. Im Sinne des Äquivalenz- und Effizienzgrundsatzes

<sup>7</sup> EuGH 15.10.2015, C-137/14 (*Kommission gegen Deutschland*).

<sup>8</sup> Ebd Rz 96-99.

geht der EuGH außerdem grundsätzlich von langen Übergangsfristen aus, da die Ausübung der unionsrechtlich gewährleisteten Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden soll.

Darüber hinaus bezieht sich der unionsrechtliche Grundsatz der Rechtskraft nicht auf Verwaltungsentscheidungen, sondern ausschließlich auf Gerichtsentscheidungen. Eine solche Gerichtsentscheidung liegt hier jedoch nicht vor, weshalb sich der Beschwerdegegner nicht auf den unionsrechtlichen Grundsatz berufen kann.

Auf das Vorbringen, dass die Beschwerde nicht unmittelbar anschließend an die *Protect*-Entscheidung erhoben wurde, ist zu erwidern, dass man auf Seiten der Bf davon ausging, dass nun die längst überfälligen legislativen Anpassungen auf Bundes- und Landesebene vorgenommen werden würden. Als sich jedoch anlässlich des Gesetzesentwurfs der Novelle des NÖ NSchG abzeichnete, dass lediglich eine Rückwirkung von einem Jahr normiert werden sollte, sah man sich veranlasst, das Inkrafttreten der Novelle nicht mehr abzuwarten und im gegenständlichen Fall doch gleich eine Beschwerde zu erheben. Die anerkannte Umweltorganisation LANIUS hat sich somit rechtlich korrekt verhalten, da sie davon ausgehen musste, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung der Rechtsschutz nicht gewährt werden würde. Ein Vorhalten dessen ist laut EuGH in der *Rs Protect* (C-664/15) eben gerade nicht möglich. Weiters musste LANIUS davon ausgehen, dass nach dem Urteil des EuGH die legislative Umsetzung unionsrechtskonform erfolgen würde. Nachdem dies angesichts der Lücken im NSchG und der viel zu kurz bemessenen Rückwirkungsfrist als nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend erkannt wurde, erhob LANIUS sofort Beschwerde.

Hinsichtlich der Rückwirkungsfrist von nur einem Jahr nach § 27c NÖ NSchG ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese dem Unionsrecht zuwiderläuft und daher nicht angewendet werden darf. Zur Rechtsfrage der Rückwirkung der Entscheidung *Protect* sind bereits mehrere Verfahren beim VwGH anhängig.<sup>9</sup> Da es sich bei der Frage um die Umsetzung von Unionsrecht im NÖ NSchG handelt, wird angeregt, die Rechtssache dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zur Entgegnung, dass im Erstverfahren keine Beteiligung von LANIUS stattgefunden hätte ist zu entgegnen, dass eine solche wie auch die Beschwerdegegner zugestehen, rechtlich zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen war und von LANIUS auch nicht erwartet werden konnte. Darüber hinaus handelt es sich beim gegenständlichen Fall um einen Eingriff mit *potentiell erheblichen Umweltauswirkungen* nach Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus Konvention. Als solcher ist für die Öffentlichkeit Beteiligung wie etwa bei Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen und davon abgegrenzt der Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention. Eine Beschränkung der Beschwerdegründe oder des Umfangs ist dabei sowohl nach dem ACCC, als auch dem EuGH<sup>10</sup> nicht möglich.

Zur Beschwerdeberechtigung wird auch auf das Vorbringen in der gegenständlichen Beschwerde vom 20.12.2018 verwiesen.

---

<sup>9</sup> Etwa gegen das Erk des LVwG Steiermark vom 8.5.2018, 41.34-835/2018-8.

<sup>10</sup> EuGH 15.10.2015, C-137/14 *Kommission/Deutschland*.

## 4. Fachliche Stellungnahme zur Äußerung der mitbeteiligten Partei

### 4.1. Örtliche Situation; Planungsgrundsätze für das bewilligte Kraftwerk

Im Unterwasserbereich des geplanten Kraftwerkes bzw. der aktuell vorhandenen Sohlrampe bestehen, entgegen der vorgebrachten Behauptung der mitbeteiligten Partei, sehr wohl ökologisch hochwertige Bereiche. Sowohl im Bewilligungsbescheid als auch im Gutachten von Trautner (2013) werden 2 Reviere des Flussuferläufers in dieser Strecke beschrieben. Es sind auf dieser Strecke viele Huchensichtungen dokumentiert – sowohl als Einstand, Fress- und auch als Laichplatz. So befindet sich auch die nächste Sohlschwelle erst rund 4,1 km flussab der Hohen Brücke. Schon allein aufgrund dieser Tatsache ist der gegenständliche Abschnitt im Vergleich zu den flussauf und flussab gelegenen Bereichen hochwertig (durchgehende Strecke von über 4,1 km Länge). Die Strecke weist keineswegs ausschließlich ein monotones Trapezprofil auf.

Ein Umbau der Sohlrampe bei der Hohen Brücke, der die Durchgängigkeit flussauf und flussab vollständig und gefahrlos herstellt, ist ohne Zweifel auch ohne Kraftwerksnutzung möglich. Die Maßnahmen, die im Zuge des mehrfach erwähnten LIFE-Projekts bei den Sohlrampen in Amstetten durchgeführt wurden, sind ein Beleg dafür. Derartige Teilabflussrampen können im Gegensatz zur vorliegenden Kraftwerksplanung die Durchgängigkeit umfassend wiederherstellen. Die wesentlichen Vorteile sind:

- Gute Auffindbarkeit aufgrund der hohen, dynamischen Dotation auch zu den Hauptwanderzeiten bei erhöhter Wasserführung. Der beim Kraftwerk geplante Schlitzpass ist bei diesen Verhältnisse von Unterwasser rückgestaut und weist für eine gute Auffindbarkeit eine viel zu geringe Leitströmung auf.
- Großer durchgehender Wanderkorridor, der nicht den Einschränkungen des Wassersparens zugunsten der Turbine unterliegt.
- Im Gegensatz zur geplanten Wehranlage keine Verhaltensbarriere aufgrund der Möglichkeit über ein gut dotiertes Gerinne ohne Abstürze abwandern zu können.
- Keine Mortalität bedingt durch Rechen und Turbinen.

Das Kraftwerk verhindert eine derartige umfassende Wiederherstellung der Durchgängigkeit auf Konsensdauer und stellt damit die Zielerreichung der WRRL und FFH-RL in Frage.

Die Spiegeldifferenz der bestehenden Sohlschwelle beträgt vom Oberwasser bis zum Fuß der Rampe je nach Wasserstand 2,9 bis 3,1m und nicht wie behauptet 3,5 m (lt. NÖGIS).

Dass die bestehende Sohlrampe bei der Hohen Brücke eine Verhaltensbarriere für flussab wandernde Fische darstellt, mag in gewissem Sinne stimmen. Die Aussage verkennt im Umkehrschluss aber völlig die Situation hinsichtlich Durchwanderbarkeit (flussauf und flussab) nach Kraftwerkserrichtung. Sowohl flussauf und als auch insbesondere flussab stellen Wasserkraftwerke um Vielfaches höhere Verhaltensbarrieren dar – ein Faktum, das vielfach wissenschaftlich belegt ist. Zudem wäre – wie bereits oben erwähnt – eine Optimierung (= fischökologisch orientierter Umbau der Rampe) ohne Kraftwerksnutzung möglich und auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Der Mühlbach wird derzeit bei Niederwasser im Freispiegel dotiert, so dass eine ungehinderte Durchgängigkeit zwischen Mühlbach und Ybbs möglich ist. Durch den zusätzlichen Aufstau um 30 bis 50 cm muss zukünftig auch bei Niederwasser das Schütz beim Einlauf des Mühlbachs stark drosseln, dadurch entsteht hier dauerhaft eine Spiegeldifferenz die dauerhaft die Wanderung von Fischen aus dem Mühlbach in die Ybbs unterbindet. Das wäre für ein allfälliges, aber ungeprüftes Vorkommen der Flussmuschel *Unio crassus* im oberen Ybbser Mühlbach, der bei der Hohen Brücke ausgeleitet wird, von erheblicher negativer Bedeutung (siehe Kap. 4.6.1). Ein bedeutendes Nebengewässer der Ybbs würde damit hinsichtlich der flussauf gerichteten Fischwanderung dauerhaft von der Ybbs abgetrennt. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung im Sinne der WRRL und FFH-Richtlinie dar.

## 4.2. Zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Huchens

### Zu 4.2., S. 19: Die Fischerei stelle einen wesentlichen Einflussfaktor auf den Huchenbestand dar und bleibe in der Studie von RATSCHAN & JUNG unberücksichtigt

In den Gesetzen und Verordnungen der Länder zur Fischerei sind Belange der FFH-Richtlinie berücksichtigt, so auch in Niederösterreich. Die Schonzeiten und Brittelmaße sind so festgelegt, dass ein zumindest einmaliges Ablachen möglich ist. Im Fall gefährdeter Arten wie dem Huchen werden höhere Anforderungen bereits durch die NÖ Fischereiverordnung gewährleistet, da bei einem Mindestfangmaß von 75 cm und einer Schonzeit von 1. März bis 31. Mai ein längerer Zeitraum als die eigentliche Laichzeit abgedeckt wird. Bei einer Länge von 75 cm haben Huchen in der Regel bereits 1-2 mal abgelaicht. Weit über diese Mindestanforderungen hinaus legen die Bewirtschafter in aller Regel deutlich strengere Fischereiornungen fest, dies gilt ganz besonders für jene in den Huchenstrecken im ggst. FFH-Gebiet. Hier typische Fischereiornungen beinhalten etwa:

- Die Entnahme von Huchen wird gänzlich untersagt (z.B. Ybbs/ DieBewirtschafter; Ybbs/Ybbsfreunde)
- Die Schonzeit wird über die Mindestschonzeit hinaus stark verlängert, sodass die Fangzeit erst zwischen 1. Oktober und 1. November beginnt und/oder bereits am 15. Februar endet (z.B. Pielach/ÖFG; Pielach/ [REDACTED])
- Das Mindestfangmaß wird stark erhöht auf 1 m (z.B. Pielach/VÖAFV)
- Stark eingeschränkte Befischung und Entnahme nur in Ausnahmefällen; nur wenige Tageskarten mit Guiding (Melk/ÖFG)
- Huchenfischerei abschnitts- und/oder zeitweise auf die besonders schwierige und schonende Fliegenfischerei beschränkt (z.B. Reviere Pielach/VÖAFV, Pielach/ÖFG, Ybbs/DieBewirtschafter)
- Die Huchenfischerei endet nach Entnahme eines Huchens (z.B. Pielach [REDACTED] Pielach/VÖAFV)
- Vorschreibung besonders schonender Fischereimethoden (z.B. nur Einfachhaken, nur Fliegenfischen etc.)

Einige der genannten Regelungen sind unter folgenden Links nachzulesen:

<https://www.fischundwasser.at/pielach-ii-1>

<http://www.oefg1880.at/reviere/salmoniden-reviere/pielach-classic-u-huchen/>

[https://www.diebewirtschafter.at/fileadmin/Redakteure/Fischereiordnung\\_2018\\_high\\_res\\_EN.PDF](https://www.diebewirtschafter.at/fileadmin/Redakteure/Fischereiordnung_2018_high_res_EN.PDF)

<http://www.oefg1880.at/reviere/salmoniden-reviere/pielach-classic-u-huchen/>

[http://www.oefg1880.at/fileadmin/user\\_upload/Huchenguiding\\_im\\_%C3%96FG\\_Revier\\_Melk\\_I\\_2.pdf](http://www.oefg1880.at/fileadmin/user_upload/Huchenguiding_im_%C3%96FG_Revier_Melk_I_2.pdf)

Durch diese Maßnahmen wird der negative Einflussfaktor Fischerei auf die Huchenbestände sehr wirksam reduziert. Im Übrigen beruht die Ausübung der Fischerei auf bestehenden Rechten, die nicht Gegenstand des ggst. Verfahrens sind. Die Studie RATSCHAN & JUNG (2018) geht auf diesen Gefährdungsfaktor auch vor dem Hintergrund nicht ein, als die Ausübung der Huchen-Fischerei bereits langfristig ohne wesentliche Intensivierung oder Veränderung der Intensität stattfindet. Im Gegenteil, es wurden in den letzten Jahren die Fischereior-dnungen im Sinne der Schonung der Fischbestände in vielen Revieren tendenziell verschärft. Dies stellt eine sinnvolle Reaktion auf die durch verschiedenste Gefährdungsfaktoren vielerorts rückläufigen Fischbestände dar.

Was an der Kritik zum Thema Huchen-Fischerei und der Forderung einer ganzjährigen Schonung besonders erstaunt, ist der Umstand, dass die EVN selber in Amstetten ein Ybbs-Revier gepachtet hat und dort die Huchenfischerei propagiert (siehe: [http://www.ybbsfreunde.at/MeinPetriHeil\\_Amstetten.asp](http://www.ybbsfreunde.at/MeinPetriHeil_Amstetten.asp)). Von der eigenen Glaubwürdigkeit einmal abgesehen, wird dadurch auch die Ernsthaftigkeit des Anliegens des bedingungslosen Huchenschutzes seitens der mitbeteiligten Partei stark in Zweifel gezogen.

**Zu 4.2., S. 19: Die Fischerei auf Huchen wäre ein wesentlicher Einflussfaktor weil die Hakenmortalität zumindest 20% betrage. Diese Zahl wird in Analogie zu anderen Salmonidenarten angenommen, obwohl eingeschränkt wird, dass vom Huchen keine Daten vorliegen würden.**

Eine Hakenmortalität von 20% bei angelfischereilich gefangenen Huchen stellt mit Sicherheit eine starke Überschätzung dar. Mortalität bei Salmoniden tritt insbesondere dann auf, wenn ein Fisch durch die physiologische Belastung beim Fang bzw. Drill in den Zustand einer „Sauerstoffschuld“ gerät. Dieser Fall ist vorwiegend bei stark kämpfenden Salmonidenarten (z.B. der häufig im Rahmen solcher Studien untersuchten Regenbogenforelle) und bei hohen sommerlichen Wassertemperaturen gegeben. Die Fangsaison für Huchen ist jahreszeitlich so beschränkt (siehe oben), dass Zeiten mit hohen Wassertemperaturen ausgeklammert sind. Der Huchen verhält sich im Drill anders als z.B. eine Regenbogenforelle und verausgibt sich physiologisch bei weitem nicht in diesem Ausmaß. Durch die methodischen Einschränkungen (z.B. nur Einzelhaken, nur Fliegenfischen, Mindestködergröße, keine Naturköder die geschluckt werden könnten etc.) werden bei der Huchenfischerei direkte Schäden durch den Haken massiv reduziert. Durch die vorgeschriebene Mindestgröße der Köder wird der Fang kleiner Huchen deutlich eingeschränkt. Durch die Summe dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Mortalität gefangener Huchen zwar nicht bei Null, aber eher bei wenigen Prozent liegt, und nicht mit dem Ergebnis der genannten einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Veröffentlichung vergleichbar ist. Dies ist insofern befremdlich, als es in der einschlägigen Literatur dutzende wenn nicht hunderte solcher Studien gibt, die in Abhängigkeit von artspezifischen und fischereilichen Variablen zu teils ganz anderen Ergebnissen kommen.

Falls die Fischerei – also eine erlaubte Nutzung gemäß aktuellem Rechtsbestand - dennoch einen so starken Gefährdungsfaktor für Huchenbestände darstellen würde, wie dies von der EVN behauptet wird, so hätte dies zur Folge, dass ein geringerer Handlungsspielraum für die Genehmigung anderer zusätzlicher Belastungen der Huchenpopulationen verbliebe, um dennoch die Erhaltungsziele gemäß FFH-Richtlinie zu erreichen (kumulative Wirkungen).

**Zu 4.2, S. 19f: Es wird behauptet, dass in der Studie RATSCHAN & JUNG auf S. 13 bestätigt wird, dass die Bewertung der Population mit B plausibel ist, wenn man die Methode nach Ellmauer et al. 2005 heranzieht, sodass die Behauptung, die „Einstufung B statt C“ wäre fehlerhaft nicht nachvollziehbar wäre.**

Offensichtlich wird hier der Unterschied zwischen „Erhaltung“ und „Population“ nicht verstanden bzw. nicht differenziert. Auf S. 13 der Studie Ratschan & Jung wird bestätigt, dass die „Population“ anhand des Anteils an den nationalen Huchenpopulationen tatsächlich mit B zu bewerten ist. Dies trifft jedoch nicht auf die Bewertung der „Erhaltung“ zu.

**Zu 4.2 S. 20: Es wird die Aussage bei RATSCHAN & JUNG (2018), die Methode nach ELLMAUER et al. (2005) wäre nicht direkt zur Bewertung der Erhaltung entwickelt worden, als falsch eingestuft.**

Der Erstautor der Studie war bei der Entwicklung der Methode nach ELLMAUER et al. (2005) als federführender Autor beteiligt. Die oben genannte, hier als falsch diskreditierte Aussage wurde vom Editor Ellmauer im Zuge der Studiererstellung rückbestätigt. Die Methode wurde primär zur Bewertung von Populationen entwickelt, nicht von Gebieten. Sie kann, falls fachlich plausibel, auch direkt für den Indikator „Erhaltung“ in einem FFH-Gebiet verwendet werden, muss aber nicht zwingend. Beispielsweise wenn fachliche Zweifel an der Plausibilität bestehen oder neuere Daten, Methoden oder wissenschaftliche Erkenntnisse dies nahelegen. Dies wird sowohl in der Studie „Basisdaten Basisdatenerhebung FFH-relevanter Fische in Niederösterreich“ (RATSCHAN & ZAUNER, 2012), als auch in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) ausführlich dargelegt. Der Wissensstand in der Naturschutzbiologie hat sich – beispielsweise bezüglich notwendiger Individuenzahlen für den Erhalt von Populationen - in den letzten Jahren sehr wesentlich weiterentwickelt, sodass die Indikatoren bei ELLMAUER et al. (2005) unter gewissen Voraussetzungen zu revidieren sind.

Bei der Bewertung von Eingriffen in FFH-Gebieten ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden, sodass allfällige Unsicherheiten, beispielsweise aufgrund einer unzureichenden Datenlage oder differierender wissenschaftlicher Meinungen, zu Ungunsten eines Vorhabens auszulegen wären.

**Zu 4.2. S. 22: Es wird die Aussagekraft der Regressionsanalysen bezweifelt, und dies damit argumentiert, dass keine „Regressionskoeffizienten“ (R2) angegeben werden.**

Diese Kritik wirkt insofern besonders befremdlich, als offensichtlich ganz basale statistische Grundkenntnisse nicht vorhanden sind. Bei R2 handelt es sich nicht um einen Regressionskoeffizienten, sondern um das so genannte Bestimmtheitsmaß. Dieses gibt nicht über die Stärke oder Signifikanz eines Zusammenhangs Aufschluss, sondern den Anteil der Variabilität der Daten, der durch eine Modell wie eine lineare Regression erklärt wird. Für ökologische Modelle – beispielsweise auch wenn starke und/oder (hoch) signifikante Zusammenhänge bestehen, sind vergleichsweise geringe Erklärungswerte typisch, weil immer eine hohe Zahl anderer Einflussfaktoren vorhanden ist, was in aller Regel zu einer hohen verbleibenden Streuung führt (beispielsweise andere abiotische und biotische Variablen, die natürliche, zeitlich/räumliche Variabilität, zufallsbedingte Streuung durch Stichproben etc.). Entscheidend für die gegenständlichen Fragestellungen – also wie sich die Huchen- und Beutefischbestände in den letzten Jahren entwickelt haben – ist die Frage, ob die Zusammenhänge statistisch signifikant sind. Dies ist anhand von p-Werten („Irrtumswahrscheinlichkeiten“) zu beurteilen, wobei in der Naturwissenschaft häufig eine Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5% ( $p < 0,05$ ) als charakteristisch für die statistische Signifikanz angesehen wird,  $p < 0,01$  als

hoch signifikant und  $p < 0,001$  als höchst signifikant. Es sei bemerkt, dass diese aus der wissenschaftlichen Erkenntnistheorie stammende Vorgangsweise in Fällen, wo das Vorsorgeprinzip anzuwenden wäre, als äußerst konservativer Ansatz zu sehen ist.

Die Kritik an Abb. 6, dass „kein Erklärungswert“ bestünde, bzw. kein statistischer Zusammenhang, geht ins Leere, weil textlich auf S. 25 der Studie diese Ergebnisse ja genau so interpretiert werden, dass kein positiver Bestandstrend abzuleiten ist.

Pauschal wird kritisiert, dass auch die Analysen in den Abbildungen 8, 10, 13 und 15 keinen Zusammenhang belegen würden. Nach Rückfrage bei den Autoren können dazu folgende Angaben geliefert werden:

- Abbildung 8 zeigt eine geringe Zunahme von Huchennachweisen in der Ybbs bei hoher Streuung. Es verwundert, dass seitens der evn diese Zunahme bezweifelt wird, wo in den Unterlagen doch gerade damit argumentiert wird. Auch die Studie Ratschan & Jung kommt zu dem Schluss, dass der Huchenbestand in der Ybbs zugenommen hat, allerdings auf nach wie vor auf einem im Vergleich zu anderen Huchengewässern sehr geringen Niveau.
- Abbildung 10 zeigt eine zeitliche Abnahme der Gesamt-Fischbiomasse in der Melk. Das  $R^2$  der linearen Regression beträgt 0,30. Die abnehmende Regressionsgleichung ist statistisch hoch signifikant ( $p < 0,01$ ). Der Befund, dass die Gesamt-Fischbiomasse in der Melk abnimmt, ist also statistisch äußerst gut abgesichert.
- Abbildung 13 zeigt eine zeitliche Abnahme der Gesamt-Fischbiomasse in der Pielach. Das  $R^2$  beträgt hier 25%, der p-Wert bei 0,007. Es liegt also auch hier ein hoch signifikanter Zusammenhang ( $p > 0,01$ ) vor.
- Abbildung 15 zeigt eine zeitliche Abnahme der Huchen-Abundanz. Das  $R^2$  dieses Regressionsmodells liegt bei 44%, der p-Wert bei  $< 0,001$ . Hier liegt also sogar ein höchst signifikanter Zusammenhang vor.

Die entsprechenden Quellen und Datenpaare sind der Studie zu entnehmen. Die den hier dargestellten Analysen zugrundeliegenden Zahlen können auf Verlangen nachgereicht werden. Die seitens der EVN vorgebrachte Kritik an der Studie wird angesichts der hier nachgereichten Zahlen als klar unzutreffend und befremdlich zurückgewiesen.

**Zu Kap. 4.2 S. 20 Die „multivariate Statistik“ wird pauschal kritisiert bzw. angeführt, dass dazu nichts im Bericht zu finden wäre.**

Die multiple Regression samt Angabe des Erklärungswertes ( $R^2$ ) und p-Werts finden sich in Tabelle 6 auf Seite 27. Es handelt sich auch hier um einen signifikanten Zusammenhang ( $p < 0,05$ ).

**Zu Kap. 4.2 S. 20/21: Es wird durch selektive Auswahl von Datensätzen und eine selektive Setzung von Zeitschnitten und Vergleichen versucht, die statistisch belegte Abnahme der Fischbiomasse zu widerlegen.**

Ein solcher Zugang widerspricht in vielerlei Hinsicht der wissenschaftlichen Sorgfalt. In der Studie wurden alle verfügbaren Datensätze eingearbeitet und eine Regressionsanalyse vermeidet den grundsätzlich problematischen Zugang, aus kleinen Stichproben durch eine (willkürliche) Stratifizierung ein gewünschtes Ergebnis abzuleiten. Die vom Kritiker berechneten Mittelwerte beruhen auf jeweils nur 3 Datensätzen aus 2005-2008 und 2014, während die

Regression in der Studie auf 64 (!!)) Datensätzen aus der Ybbs beruht. Der p-Wert liegt bei 0,06 (statistisch hoch signifikant). Die Zahlen sprechen hier für sich. Die Autoren haben durch die oben genannte multiple Regression die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Entwicklungen im Ybbs-Längsverlauf zu diesem Ergebnis führen. Die Betrachtungsebene der Studie ist das gesamte FFH-Gebiet, und dies ist auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von Projekten auf Gebiete so zu halten.

**Zu Kap. 4.2 S. 21: Der Gefährungsfaktor steigender Wassertemperaturen wird bezweifelt.**

In der Studie wird das hohe Gefährdungspotential steigender Wassertemperaturen durch fundierte Analysen der thermischen Bedingungen auf Basis entsprechender Daten aus dem Gebiet sowie durch eine umfassende Literaturrecherche gestützt. Andere Studien, beispielsweise HANFLAND et al. (2015)<sup>11</sup> oder MATULLA et al. (2006)<sup>12</sup> kommen in anderen Huchengewässern zu ganz ähnlichen Schlüssen, bzw. liegt bei PLETTENBAUER et al. (2015)<sup>13</sup> eine Studie der Universität für Bodenkultur vor, die ebenfalls aus dem Gebiet „Alpenvorlandflüsse“ stammt und zum Schluss kommt, dass steigende Wassertemperaturen einen Gefährungsfaktor für den Huchen darstellen. Diese Kritik und der unbelegte Hinweis, dass „Überbesatz in der Restwasserstrecke“ für Huchensterben verantwortlich sei, wirken befremdlich, seltsam pauschalierend und belegen eine offensichtliche Ortsunkenntnis, weil niederwasser- und temperaturbedingte sommerliche Huchensterben nicht nur aus einer nicht näher präzierten Restwasserstrecke, sondern von mehreren Abschnitten (auch aus Vollwasserstrecken ohne Ausleitung) bekannt sind.

**Zu Kap. 4.2 S. 21-23: Es wird kritisiert, die in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) angegebenen Populationsgrößen würden die wahre Populationsgröße um bis zu einer 10er Potenz unterschätzen. Dies wird durch eine Berechnung anhand von Abundanzwerten und Gewässerflächen argumentiert.**

Die Annahme eines Bestands von 0,1-0,4 Ind/ha Huchenbestand wird aus der Studie RATSCHAN & JUNG, Abbildung 6 entnommen. Diese Grafik ist jedoch mit Ind./km Uferlinie skaliert und nicht in Ind./ha. In der Donau sind nur ufernahe Abundanzen erfassbar, die keinesfalls auf die gesamte Donaupläche hochrechenbar sind. Entsprechender Arbeiten auf Basis anderer Methoden (z.B. Telemetrie, Langleinen, Didson etc.) belegen, dass die flächenmäßig dominanten Bereichen der Donau in der Strom-Mitte durch deutlich geringere Fischbestände besiedelt werden als die Uferzonen. Die Abundanzen aus den anderen dargestellten Gewässern beinhalten 0+ und ältere Jungfische. Diese Fischdichten sind daher für die Beurteilung von Populationsgrößen adulter Huchen nicht verwendbar.

Die „Berechnung des Huchenbestandes“ auf S. 22 der evn-Stellungnahme widerspricht daher in höchster Weise einem fachlich korrekten Zugang und unterliegt 1) dem genannten Rechenfehler und 2) der Anwendung unzulässiger Grundlagen.

---

<sup>11</sup> HANFLAND, S., IVANC, M., RATSCHAN, C., SCHNELL, J., SCHUBERT, M. & SIEMENS, M. v. (2015): Der Huchen – Fisch des Jahres 2015. Ökologie, aktuelle Situation, Gefährdung. Landesfischereiverband Bayern. 85 S.

<sup>12</sup> Matulla, C., Auer, I., Böhm, R., Ungersböck, M., Schöner, W., Wagner, S. & E. Zorita (2006): Outstanding past decadal-scale climate events in the Greater Alpine Region analyzed by 250 years of data and model runs. Tagungsband d. 9. Öst. Klimatags "Klima, Klimawandel und Auswirkungen", 16.-17. März 2006, AustroClim, P26.

<sup>13</sup> PLETTENBAUER, F., Pinter, K. & UNFER, G. (2015): Fischökologische Studie zur Pielach unter besonderer Berücksichtigung der Wassertemperatur. Studie i. A. d. NÖ. Landesfischereiverbandes und d. Revierverbandes IV – St. Pölten. 76 S.

**Zu Kap. 4.2., S. 23: Es wird behauptet, dass in der Diplomarbeit von HOFPOINTNER (2013)<sup>14</sup> „bestätigt wird .. dass die Huchenpopulation im Natura 2000 Gebiet Alpenvorlandflüsse mit Zustand B einzustufen ist“.**

Dies ist eine unzulässige Verkürzung bzw. falsche Wiedergabe dieser Arbeit, die auf die Situation in der Pielach (sowie Gail und Mur in anderen FFH-Gebieten) fokussiert. Wörtlich heißt es bei HOFPOINTNER (2013) auf S. 66f.:

*„Die Bewertung A des Gebietes „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ lt. FFH-Richtlinie kann in dieser Arbeit nicht vollinhaltlich bestätigt werden. Zu diesem Gebiet zählen die Flüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url sowie die Donau im Nibelungengau (AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, 2009). Der Huchen ist in der vorliegenden Arbeit zwar an fast allen diesen Flüssen dokumentiert, der gute Erhaltungszustand kann jedoch nur an einem Abschnitt der Pielach vergeben werden. Die Pielach beherbergt auch mit den rd. 200 berechneten Adultfischen die größte Anzahl an Huchen in diesem Natura 2000 Gebiet. An allen anderen Flüssen in diesem Gebiet sind keine Bestandsberechnungen durchgeführt worden. An der Melk, der Mank und der Ybbs sind zwar teilweise juvenile Huchen dokumentiert, von großen, sich längerfristig selbst erhaltenden Populationen kann aber nicht mehr ausgegangen werden, da der Adultfischbestand zu gering ist. Rein aus den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit wären die Populationen im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ demnach mit B zu bewerten.*

*An der Donau in der Wachau sind ebenfalls keine Bestandshochrechnungen durchgeführt worden. Im Zuge der Datenerhebung konnte in diesem Bereich allerdings nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Huchen dokumentiert werden. Juvenile Fische mit einer Länge kleiner 200 mm wurden nicht erfasst. Aufgrund der Länge dieses Abschnittes und der Größe der Donau ist die Populationsbewertung mit B noch vertretbar, wenngleich eine Abstufung zur Bewertung C laut den Ergebnissen dieser Arbeit in Zukunft nicht ausgeschlossen scheint.“*

Und auf S. 69:

*„Die Populationen an der Gail (Bewertung A und B) scheinen mittelfristig gesichert, jene der Pielach werden aufgrund der starken Fragmentierung des Lebensraumes, bis auf eine Ausnahme, mit C (durchschnittlich bis schlecht) bewertet.“*

Diese Diplomarbeit kommt also bezüglich der Pielach auf C und bleibt bei den anderen Gewässern spekulativ. Dass die EVN dies wie oben wörtlich angeführt interpretiert, ist nicht nachvollziehbar und befremdlich.

#### **Zu Kap. 4.2.,S. 23 f: Überlegungen zur Vernetzung von Huchenbeständen und Neigung des Huchens zu Wanderungen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustands im Gebiet**

Die von der EVN vorgebrachten Überlegungen sind spekulativ und bestehen im Wesentlichen aus einseitigen Interpretationen, die an dieser Stelle nicht einzeln kommentiert werden sollen. Der Huchen wird im offiziellen „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“ des BMLFUW (2012) als Mittelstrecken wandernde Art eingestuft. Für diese Arten waren im ursprünglichen Zustand Wanderungen von 30-300 km in eine Richtung pro Jahr charakteristisch (BMLFUW, 2012).

<sup>14</sup> HOFPOINTNER, M. (2013): Verbreitung, Gefährdung und Schutz des Huchens (Hucho hucho) in Österreich. Diplomarbeit / Masterarbeit, Inst. f. Hydrobiologie und Gewässermanagement (IHG), 93 S.

In der Studie von RATSCHAN & JUNG wird umfassend darauf eingegangen, wieso die Betrachtung der Teilbestände von Huchen im ggst. Gebiet als eine einzige Population mit für den langfristigen Erhalt ausreichender Bestandsgröße nicht haltbar ist. Neben einer unzureichenden Populationsgröße ist dies anhand von abnehmenden Bestandstrends und zunehmenden Gefährdungsfaktoren klar der Fall und wurde auch von anderen Autoren und im Rahmen anderer Studien so beurteilt (RATSCHAN & ZAUNER, 2012; UNFER et al. 2012). Wieso auf Basis der offensichtlich sehr einseitigen, selektiven und fachlich mehr als zweifelhaften Angaben eines Interessenten, ohne Berücksichtigung objektiver und vollständiger Daten davon abgewichen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

**Zu Kap. 4.2., S. 28: Die evn argumentiert: „Der Hinweis, dass sich an der Einstufung des Huchens, der in Gesamtösterreich in der ungünstigsten Kategorie U2 eingestuft ist, voraussichtlich nichts ändern werde, ist nicht schlüssig. Dieser Umstand wäre im nächsten Artikel 17 Bericht eventuell zu berücksichtigen.“**

Laut Auskunft beim Umweltbundesamt, welches im Auftrag der Bundesländer den Art. 17 für die Periode 2013-2018 erstellt, liegt derzeit ein nicht öffentlich zugänglicher Entwurf des Berichts vor, der vermutlich Ende Mai an die Europäische Kommission übermittelt wird. Danach wird der Bericht von der Kommission veröffentlicht.

Die FG LANIUS arbeitet im Rahmen ihres Artenschutzprojektes Huchen eng mit den besten Huchen-Experten Österreichs zusammen und ist daher in dieser Frage auf dem aktuellen Stand des Wissens. Demnach ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass es – wie in der Studie von RATSCHAN & JUNG vermutet – bei der Einstufung des Erhaltungszustands des Huchens für beide biogeografische Regionen, also auch für die kontinentale Bioregion (in der das ggst. Vorhaben liegt), bei U2 mit rückläufiger Tendenz bleibt. Dies ist auch anhand der Ergebnisse verschiedener anderer Veröffentlichungen zu erwarten (IHUT et al. 2014<sup>15</sup>, HANFLAND et al. 2015<sup>16</sup>, RATSCHAN 2014<sup>17</sup> und 2015<sup>18</sup>).

Vor diesem Hintergrund widerspricht die zusätzliche Belastung der vorhandenen Populationen durch die Genehmigung von Projekten mit negativen Auswirkungen auf eine Huchenpopulation wie dem ggst. Vorhaben dem Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 FFH-RL.

### 4.3. Zum Widerspruch zu den Erhaltungszielen

Im Hinblick auf den eigentlichen Kraftwerksbau und die Fischaufstiegshilfe ist die Tatsache entscheidend, dass der Huchen in Österreich einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (U2) und wie im vorangegangenen Abschnitt (zu 4.2.) ausgeführt auch im Gebiet einen ungünstigen Erhaltungsgrad (C) aufweist. Vor diesem Hintergrund sind auch geringfügige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele als erheblich einzustufen (vgl. SUSKE 2016).

<sup>15</sup> IHUT, A. ZITEK, A. WEISS, S., RATSCHAN, C., HOLZER, G., KAUFMANN, T., COCAN, D., CONSTANTINESCU, R., MIRESAN, V. (2014): Danube salmon (Hucho hucho) in Central and South Eastern Europe: A review for the development of an international program for the rehabilitation and conservation of Danube salmon populations. Bulletin UASVM Animal Science and Biotechnologies 71(2): 86-101.

<sup>16</sup> HANFLAND, S., IVANC, M., RATSCHAN, C., SCHNELL, J., SCHUBERT, M. & SIEMENS, M. v. (2015): Der Huchen – Fisch des Jahres 2015. Ökologie, aktuelle Situation, Gefährdung. Landesfischereiverband Bayern. 85 S.

<sup>17</sup> RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: Wöss, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums Linz, N.S. 163, S. 443-462.

<sup>18</sup> RATSCHAN, C. (2015): Gefährdung und Schutz des Huchens in Österreich. Unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Tirol. TFW-Mitteilungen Nr. 1/2015: 4-13.

Aus diesem Grund ist der Bau der Wehranlage, selbst wenn die Fischaufstiegshilfe als schadensmindernd anerkannt wird, aufgrund der zweifelsfrei nachgewiesenen Verschlechterung der Durchgängigkeit als erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele einzustufen. Die Verbesserung der Durchgängigkeit ist ja bereits im Managementplan für das Gebiet als Erhaltungsmaßnahme definiert: *Förderung eines durchgängigen Fließgewässerkontinuums (durch Rückbau von Migrationshindernissen, insbesondere von Querbauwerken wie z.B. Wehranlagen, Sohlstufen, Sohlrampen bzw. durch Anlage oder Ertüchtigung von Ausleitungs- bzw. Umgehungsgerinnen).*

D.h. als Vergleichswert für die Beurteilung der Auswirkungen des Baues des Kraftwerks mit FAH auf das Erhaltungsziel Durchgängigkeit, muss die Situation einer durchgängigen Sohlrampe angenommen werden.

In ähnlicher Weise ist auch die Ausdehnung des Stauraumes um bis zu 320 m klar im Widerspruch zu dem Erhaltungsziel 2 (Sicherung der freien Fließstrecke) zu bewerten. Die Eignung dieser Flachwasserbereiche für andere Arten und Lebensräume ist für die Beurteilung der Erheblichkeit nach Artikel 6.3 nicht relevant. Die Verschlechterung der Konnektivität durch die Spiegelanhebung bei der Ableitung des Oberen Ybbser Mühlbaches hingegen schon (siehe Kap. 4.6.1.). Auch die Ausführungen zu den hauptsächlich vom Vorhaben betroffenen LRT (Kap. 4.5.) und Arten (Kap. 4.2., 4.6.) belegen den Widerspruch zu den Erhaltungszielen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse.

#### **4.4. Zur fehlerhaften Einstufung schadensbegrenzender Maßnahmen**

##### **4.4.1. Ersatz-Aufforstung als schadensbegrenzende oder ausgleichende Maßnahme:**

In der Äußerung der Projektwerberin (S. 42) wird dargelegt, dass der mitbeteiligten Partei im Zuge des Rodungsverfahrens aufgrund des bestehenden geringen Waldausstattungsgrades der betroffenen Katastralgemeinden eine Ersatzaufforstung vorgeschrieben wurde, sodass diese Maßnahmen nicht aus dem Naturschutzverfahren resultieren würden.

Es ist völlig unstrittig, dass der Terminus Ersatzaufforstung und die Notwendigkeit hierzu aus dem forstbehördlichen Rodungsverfahren resultieren. Dennoch bezieht sich die Bescheidaufgabe 18 (S. 6 des Bescheids) genau auf diesen Punkt: *„Die Rodungsmaßnahmen in Waldstücken in der Bauphase sind durch Außernutzungstellung der Aufforstungsflächen bzw. den Wäldern innerhalb der Grundeinlösegrenze in der Betriebsphase auszugleichen“.*

Hier wird also eindeutig ein Zusammenhang hergestellt zwischen den forstrechtlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen und *expressis verbis* ein „Ausgleich“ durch Außernutzungstellung der Aufforstungsflächen verlangt; eine Maßnahme im übrigen, die frühestens in vielen Jahrzehnten, wenn überhaupt jemals, eine vergleichbare ökologische Wirkung und Wertigkeit haben kann als der zu rodende Altbestand. Derartige Nutzungsverzichte sind klassische Naturschutzauflagen, die in einem Forstverfahren üblicherweise nicht zur Anwendung kommen.

Eine schadensbegrenzende Maßnahme im Wald wäre beispielsweise die Verpflanzung von Baumbeständen, wie das bei gewässerökologischen Projekten im Bereich von Ufergehölzen häufig zur Anwendung kommt. Demnach können die von der Projektwerberin vorgebrachten Argumente auch in diesem Punkt nicht als schlüssig betrachtet werden, denn bescheidmäßig

in Form von Auflagen auferlegte Nutzungsverzichte sind eindeutig Naturschutzmaßnahmen und diese sind, wie schon vom Amtsgutachter und im Bescheid formuliert wurde, als Ausgleichsmaßnahmen zu betrachten.

#### **4.4.2. Zur Frage der Unterwasserstrukturierung als schadensbegrenzende Maßnahme:**

Die mitbeteiligte Partei behauptet in ihrem Schreiben vom 28.02.2019 (Punkt 4.4) unter Verweis auf das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Wasserbau, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen (begleitende Strukturmaßnahmen bei der Unterwassereintiefung) um Schadensminderungs- und nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie handelt. Das widerspricht der unmissverständlichen und wiederholt vorgebrachten Beurteilung des Sachverhalts durch die EUROPÄISCHE KOMMISSION<sup>19</sup>, sowie relevanten europäischen<sup>20</sup> und nationalen<sup>21</sup> Leitfäden für die Interpretation von Artikel 6 der Habitat Richtlinie.

Dem EU Leitfaden zu Folge werden schadensmindernde Maßnahmen (dort Abschwächungsmaßnahmen) folgendermaßen definiert:

*Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zur vollständigen Verhinderung von Auswirkungen sind nicht mit Ausgleichsmaßnahmen zu verwechseln, mit denen ein Ausgleich für durch ein Projekt verursachte Schäden geschaffen werden soll.*

SUSKE (2016)<sup>13</sup> führt dazu unter anderem folgende weitere relevante Kriterien aus:

- *Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, dass eingetretene Schäden kompensiert werden. Schadensbegrenzende Maßnahmen dienen dazu, einen Schaden erst gar nicht entstehen zu lassen.*
- *Eine schadensbegrenzende Maßnahme kann nur dann als solche akzeptiert werden, wenn sie spätestens zugleich mit dem schädigenden Eingriff wirksam wird.*
- *Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen weiters unterschieden werden von Maßnahmen, die für das Management des Gebietes und das Erreichen der Schutzziele ohnehin erforderlich sind.*
- *Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen genau jenen Mechanismen entgegenwirken, die für die mögliche erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele ausschlaggebend sind.*

Die Beurteilung der Maßnahmen im gegenständlichen Projekt hat vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass es im Zuge der Unterwassereintiefung vorerst nachweislich zu einem Schaden an relevanten Lebensräumen u.a. von geeigneten Huchen-Habitaten und insbesondere Laichplätzen kommt. D.h. der Schaden wird primär nicht vermieden, sondern erst durch folgende Kompensationsmaßnahmen wieder ausgeglichen. Die behauptete (und von LANIUS als zu optimistisch angezweifelte) Wiederherstellung erfolgt zudem bestenfalls zeitversetzt, d.h. zum Zeitpunkt der erheblichen Verschlechterungen ist keine Schadensminderung wirksam. Zudem werden Maßnahmen herangezogen, die für die Erreichung der Schutzziele im Zuge des Gebietsmanagements ohnehin umzusetzen wären. Gleiches gilt auch für andere Schutzgüter wie die LRT 3220, 91E0, 91F0, 6510 (vgl. Kap. 4.5).

<sup>19</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION (2016): Mit Gründen versehene Stellungnahme - Vertragsverletzungsverfahren 2014/4095. 16 S.

<sup>20</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission. Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 100 S.

<sup>21</sup> SUSKE W., BIERINGER G., ELLMAUER T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.



Die angeführten "Referenzprojekte" an der Ybbs (LIFE-Projekte) sind in der Tat gute Beispiele für diese Form der nachhaltigen Sanierung. Das vorliegende Kraftwerksprojekt beabsichtigt jedoch eine dauerhafte Sohlsenkung in der Aufweitung. Dabei wird entweder bewusst verschwiegen oder nicht verstanden, dass die Aufweitung des Flussbettes mit eigendynamischer Sohlhebung und die dauerhafte Absenkung der Sohle ohne laufende Instandhaltungsbaggerungen sich widersprechen. Die Vergleichbarkeit der erfolgten (LIFE) Aufweitungen an der Ybbs ist daher bezüglich der ökologischen Wirkung in keiner Weise mit der geplanten Unterwassereintiefung mit Aufweitung beim geplanten Kraftwerk vergleichbar.

In diesem Zusammenhang wird in der Stellungnahme des Projektwerbers angeführt, dass die beauftragten Universitäten die gewünschte Umlagerung des Geschiebes bestätigen. Diese Aussage ist jedoch nicht nachvollziehbar. Bestätigt wird in den Unterlagen der Universitäten, mit nachvollziehbaren Modellergebnissen, dass in der eingetieften, aufgeweiteten Unterwasserstrecke je nach Intensität des Geschiebetriebes mehr oder weniger rasch Anlandungen und Sohlhebungen zu erwarten sind, was dem Stand des Wissens zu diesem Thema entspricht (vgl. HUNZINGER 2004).

Auf Seite 32 der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei wird die Beschwerde zitiert, wonach in der aufgeweiteten Unterwasserstrecke bei Akkumulation von Geschiebe sich eine naturnahe Flussmorphologie einstellen würde. Interessant ist, dass hier die Stellungnahme der Beschwerde inhaltlich folgt und somit eingesteht, dass bei der hergestellten Unterwassereintiefung mit Aufweitung eine Auflandung zu erwarten ist. Es wird an dieser Stelle jedoch unvollständig zitiert. In der Beschwerde wird weiter ausgeführt, dass diese Sohlhebung gegenüber dem Herstellungszustand (siehe Geschiebemodelleergebnisse) natürlich die Fallhöhe beim Kraftwerk erheblich reduzieren würde und ein Konsensinhaber, gemäß der derzeitigen Konzeption des Kraftwerks, das Recht hätte diese Sohlhebung durch Baggerungen zu bekämpfen.

In den Unterlagen wird behauptet, dass durch den Betrieb des Kraftwerks (Ausbaudurchfluss 50m<sup>3</sup>/s) Anlandungen in der Tiefenrinne wieder ausgespült werden. Nach wie vor liegen jedoch keine Beweise vor, die diese Behauptung untermauern würden. Diese sind jedenfalls zu erbringen. Ein solcher Nachweis ist nach den Gesetzen der Physik jedoch nicht erbringbar. Bettbildende Abflüsse an Flüssen wie der Ybbs liegen in der Regel deutlich über dem einjährigen Hochwasser. Für die Ybbs bedeutet dies Abflüsse jenseits von 350 m<sup>3</sup>/s. Mit dem Turbinenabfluss ein Freispülen der Tiefenrinne im Bereich der Unterwassereintiefung zu erreichen, um die Fallhöhe sicherzustellen, ist damit ausgeschlossen.

Laufkraftwerke an geschiebeführenden Flüssen werden daher in der Regel so konzipiert, dass die Gerinnebreite im Bereich von Unterwassereintiefungen verschmälert wird um auch bei reduziertem Gefälle den Geschiebetransport zu erreichen. Was für den Geschiebetransport funktioniert, stellt natürlich für die Ökologie eine wesentliche Verschlechterung dar. Im gegenwärtigen Fall wird das Gegenteil einer Einengung geplant. Die Aufweitung in der Unterwassereintiefung wird bei Geschiebeeinstößen damit zwangsläufig zu einer Sohlhebungen gegenüber dem Projektzustand führen.

Für das laufende Freihalten einer Tiefenrinne zur Gewährleistung der Fallhöhe müsste nach jedem größeren Geschiebeeinstoss in die Unterwasserstrecke die Rinne wieder freigebaggert werden. In der Stellungnahme der EVN wird erwähnt, dass sich eventuelle Baggerungen auf die Niederwasserlinie beschränken. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hinge-

wiesen werden, dass eine Tiefenrinne für den Ausbaudurchfluss von 50 m<sup>3</sup>/s kein kleiner Graben ist, sondern einen breiten und tiefen Eingriff in die Flusssohle darstellt. Den Großteil des Jahres würde der Abfluss in dieser Tiefenrinne abfließen. Gemeinsam mit den „seitlich gelagerten Haufen“ (S. 33) entsteht ein anthropogen überprägtes, unnatürliches Gelände, das die erklärten Ziele zur Schaffung von Lebensraum nicht zu erfüllen vermag. Der künstlich herbeigeführte Niveauunterschied zwischen seitlich gelagerten Haufen und gebaggerter Tiefenrinne führt zwangsläufig zum Verschwinden von flachen Ufern, seichten Buchten und großflächig flach überströmten Kiesbänken. Die vorgelegte Bilanzierung von aquatischen und auch semi-terrestrischen Lebensräumen ist vor diesem Hintergrund völlig wertlos. Zusätzlich bestehen durch die wiederkehrenden Baggerungen Beeinträchtigungen durch Trübe und Verödungsflächen und es kommt zu Störungen kiesbrütender Vogelarten.

#### 4.5. Zu den Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

##### 4.5.1. LRT 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation



*Abb. 2 und 3: Blick vom rechten Ufer (Schlierwand) auf die Schotterinsel am geplanten Ende der Unterwasser-Eintiefungsstrecke, aufgenommen bei einem Wasserstand deutlich über MW (am 03.04.2019 zwischen 36,7 und 45,4 m<sup>3</sup>/s), daher wirkt die Insel an diesem Tag klein. Gut erkennbar die lagemäßig unterschiedlichen Korngrößen-sortimente des Fluss-sediments und die besonders reich differenzierten Strömungsverhältnisse (Kolk am linken Ufer, Rinner, strömungsberuhigte Buchten), beides Merkmale besonders naturnaher Flussverhältnisse (Aufnahme: 03.04.2019).*

Die Lage dieser Insel im Längsverlauf des Flusses ist geradezu idealtypisch: Sie liegt im Bereich einer Überbreite des Flussbettes, knapp oberhalb einer Engstelle, die von einer hohen Schlierwand am rechten Ufer und einem verfestigten Prallufer am linken Ufer mit verursacht wird. Überbreiten (oder Aufweitungen) führen zu einer Verringerung



der Sohlschleppspannung und somit zu einer Verringerung des Sedimenttransportvermögens. Genau an solchen Stellen entstehen Inseln, weil mitgeführter Schotter hier verstärkt liegen bleibt und sich dadurch Aufzweigungen des Flusses bilden. Je nach Geschiebedargebot und hydraulischer Belastung durch Hochwässer kann so eine Insel auch wieder teilweise oder gänzlich erodiert und später wieder neu gebildet werden.

Die mitbeteiligte Partei EVN NATURKRAFT (2019, S. 34) führt in ihrer Äußerung an, dass der LRT 3220 durch Erosion einer Schotterinsel nach 2009 im Projektgebiet bereits auf 12 % seiner ursprünglichen Größe reduziert worden sei, weshalb dieser Lebensraumtyp nach Ansicht der Projektwerberin bei einer Verträglichkeitsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden müsse.

Gerade das von EVN NATURKRAFT (2019, S. 34) angesprochene Abtragen von Schotterbänken, die sich dann wieder neu bilden, ist charakteristisch für den LRT 3220 „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“: Der Lebensraumtyp lebt durch diese Dynamik. Das wird auch vom Fachplaner der EVN so gesehen (BIOME 2012, S.

<sup>23</sup>: *„Flüsse, die nicht begradigt und abgedämmt sind, fließen nicht in einem schmalen Flussbett, sondern haben verzweigte Haupt- und Nebenarme, reißen Uferteile und Schotterbänke mit sich, und bilden an anderer Stelle wieder neue Sandbänke und Schotterinseln.“* Die in der Äußerung der mitbeteiligten Partei vorgestellte Sichtweise, die Insel bestehe nur aus zerfallenen Schlierbrocken und kaum aus Schotter, der in der Flusstrecke weitgehend erodiert wäre, wird schon allein durch die Fotoblege widerlegt (siehe Abbildungen oben). Und erst recht kann man nur als zynisch einordnen, wenn gerade seitens der E-Wirtschaft das Schotterdefizit der Ybbs und die daraus erwachsende Eintiefungsthematik beklagt wird. Ist dieses Phänomen doch eine unmittelbare Folge nicht nur des linearen Ausbaus durch die Flussregulierung sondern vor allem auch dem Schotterrückhalt durch Querbauwerke im Oberlauf, also auch den dortigen Wasserkraftwerken, anzulasten.

Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 15) <sup>24</sup> hält im Gebietsmanagementplan daher auch fest, die Flüsse *„reißen Uferteile und Schotterbänke mit sich, und bilden an anderer Stelle wieder neue Sandbänke und Schotterinseln. Entscheidend für die Art des abgelagerten Materials ist die Strömungsgeschwindigkeit. So entstehen Schotterbänke in Bereichen mit höherer Fließgeschwindigkeit“*.

Dass das geplante Projektgebiet für die Erhaltung des LRT 3220 von höchster Bedeutung ist und sich dort die dynamischen Schotterbänke aufgrund der typischen Verhältnisse wieder bilden werden, bestätigt die Projektwerberin in ihrer Äußerung (S. 34) selbst, in dem sie die Größe der LRT 3220-Schotterinsel mit 2.500 m<sup>2</sup> Flächengröße bestimmt hat: Das sind 22,7 % des LRT 3220 im gesamten FFH-Gebiet (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2017) und damit ein ganz erheblicher Teil des Gesamtbestandes dieses Schutzgutes im Gebiet. Schotterinseln mit ungestörter Flusssdynamik gehören zu den Mangelhabitaten, wie auch schon im Fachgutachten BIOME festgestellt wurde. Die seitens der mitbeteiligten Partei unterstellte Unterschätzung des Flächenausmaßes dieses LRT kann deshalb nicht nachvollzogen werden.

Im gegenständlichen FFH-Gebiet ist der Lebensraumtyp 3220 als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt und es werden als Erhaltungsziele *„Sicherung des derzeitigen Flächenausmaßes“* des LRT 3220 sowie die *„Sicherung der Gewässerdynamik“* bestimmt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 17).

---

<sup>23</sup> BIOME (2012): Fachbeitrag Naturverträglichkeitserklärung, S. 22

<sup>24</sup> AMT der NÖ LANDESREGIERUNG (2010): Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“, Beschreibung der Schutzobjekte, Version 2, 193 S.

Dabei stellte die Landesbehörde fest: „Durch zahlreiche Flussregulierungen innerhalb der letzten Jahrzehnte hat die Fläche der krautigen Uferfluren rapide abgenommen, so dass sie heute zu den gefährdetsten Lebensräumen Europas zählen.“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 16).

Mit dem Bau eines Wasserkraftwerks und nachfolgender Unterwassereintiefung wird die für die Erhaltung des LRT 3220 erforderliche Dynamik unterbrochen und damit das Schutzgut, welches Österreich bereits in den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) gebracht hat (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.8.5 und 2.8.6), dauerhaft geschädigt. Dabei wurde die Schutzgutfläche in Österreich zwischen 2001-2012 weiter reduziert und Österreich hat selbst festgestellt, dass weit mehr LRT 3220-Flächen erforderlich sind, als überhaupt noch im gesamten Land vorhanden (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.5 und 2.4.12).

Als hochgradig negativ für den LRT 3220 wird dabei „Modification of hydrographic functioning“ vom UMWELTBUNDESAMT (2013, Kap. 2.5) erkannt.

Bei einem ...

- österreichweit hergestellten schlechten Erhaltungszustand (U2, UMWELTBUNDESAMT 2013),
- der inzwischen erreichten höchsten Gefährdungsstufe „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (CR)<sup>25</sup> in der Roten Liste der österreichischen Biotoptypen (ESSL 2015)<sup>26</sup>
- und dem Wissen, dass der LRT 3220 durch Flussregulierungen – und damit durch den Bau von Wasserkraftwerken – rapide abgenommen hat, so dass er heute zu den gefährdetsten Lebensräumen zählt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 16),

... ist eine Bewilligung von Projekten, die den LRT 3220 schädigen können oder dessen Wiederherstellung erschweren oder unmöglich machen, von vornherein ausgeschlossen.

Jedenfalls ist die Genehmigung zwingend zu versagen, wenn wie im gegenständlichen Fall das Projekt in einem FFH-Gebiet realisiert werden soll, in dem LRT 3220 als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt ist und das Projekt die Flussdynamik, die ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung des LRT 3220 darstellt, verändert.

#### 4.5.2. LRT 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen

EVN NATURKRAFT (2019, S. 14) gesteht in ihrer Äußerung zu, dass es projektbedingt zu Rodungen von Auwäldern kommen wird und führt weiters aus: „Dieser Waldverlust wird auf Basis des Forstgesetzes wieder durch Aufforstungen von Äckern ausgeglichen. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Erhaltungszielen aus dem Managementplan des Natura 2000-Gebietes“.

---

25 Für die Biotoptypen 1.3.2.3.2 „Verzweigter Hügellandbach“, 1.3.2.6.2 „Verzweigter Gebirgsfluss“ und 1.3.2.7.2 „Verzweigter Hügellandfluss“ gemäß der Roten Liste der österreichischen Biotoptypen (ESSL 2015).

26 ESSL, F., Umweltbundesamt (Hrsg., 2015): Rote Liste der Biotoptypen Österreichs, Umweltbundesamt, Dezember 2015, 14 pp. + GIS-Datensätze.

Des Weiteren gibt EVN NATURKRAFT (2019, S. 40) zum LRT 91E0 an, dass es aufgrund durchgeführter Hochwasserschutz-Maßnahmen (u.a. Räumung des linken Brückenfeldes) zu geänderten Strömungsverhältnissen kam, so dass der LRT 91E0 linksufrig „vollständig erodiert“ wurde. Das ist dezidiert falsch, denn die unten angeführte Abbildung 4 zeigt die aktuelle Situation: Zutreffend ist, dass Teile des Uferbereiches erodiert wurden und der alte, früher dort stockende Auwald nicht mehr existiert. Aber es hat sich auf lagemäßig tieferem Niveau zwischenzeitlich eine junge Weidenau (v.a. Purpurweide, *Salix purpurea*) neu gebildet, wie man an den frisch ausgetriebenen, hellgrünen Weidensträuchern unschwer erkennen kann.



*Abb. 4: Blick von der Hohen Brücke auf das erodierte linke Ufer mit dem zwischenzeitlich neu aufgekommenen Auwald des prioritären LRT Erlen-Eschen-Weidenauen (Aufnahme: 03.04.2019).*

Vorab ist festzustellen, dass eine Aufforstung auf Ackerflächen keinen Auwald ersetzen kann und somit die Entfernung von LRT 91E0-Auwald im FFH-Gebiet, in dem LRT 91E0 ein ausgewiesenes Schutzgut ist, jedenfalls eine erhebliche Verschlechterung darstellt.

In Bezug auf die normierte Erhaltungsverpflichtung des LRT 91E0 im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ist eine Beurteilung „auf Basis des Forstgesetzes“, wie dies die Projektwerberin anführt, völlig irrelevant. Eine Aufforstung auf Ackerflächen hat im Vergleich zu einem bestehenden alten Auwald einen ökologisch minimalen Wert und trägt faktisch nichts zur Erhaltung der Biodiversität bei. So erläutert beispielsweise das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 56), dass LRT 91E0-Auwälder forstwirtschaftlich wenig interessant sind, es sich daher oft um „sehr naturnahe Wälder“ handelt und dabei unter anderem „zahlreiche Höhlen brütende Vogelarten den naturschutzfachlichen Wert dieses Auwaldtyps unterstreichen“.

Die Behauptung der Projektwerberin, dass die Aufforstung von Ackerflächen als Ausgleich zur Rodung von LRT 91E0-Auwäldern im Einklang mit dem Gebietsmanagementplan stünde, ist ebenso falsch. Vielmehr ist im Gebietsmanagementplan im Einklang mit den Normenvorgaben in der FFH-Richtlinie die „Sicherung des derzeit bestehendes Flächenausmaßes aller in diesem Lebensraumtyp zusammengefassten Weichholzauwälder“ festgeschrieben (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 59). Somit muss die LRT 91E0-Auwaldfläche im FFH-Gebiet, mindestens in dem Ausmaß erhalten bleiben, wie sie zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung (Januar 1998) noch vorhanden war und kann keinesfalls für die wirtschaftlichen Interessen der Projektwerberin dezimiert werden.

Bei LRT 91E0 handelt es sich gemäß FFH-Richtlinie um einen prioritären Lebensraumtyp. Artikel 1 lit. d FFH-Richtlinie definiert, dass prioritäre Lebensraumtypen vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen sind, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie normiert, dass bei Gebieten, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließen, „nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Da es weder ein öffentliches Interesse am geplanten Projekt „Kraftwerk Ferschnitz“ gibt (siehe Kap. 5), noch das Vorhaben im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit steht, noch davon maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt ausgehen – ganz im Gegenteil – gibt es von vornherein keine Möglichkeit einer rechtmäßigen Bewilligung des Vorhabens.



**Abb. 5:** Das Aueninventar an der Ybbs ( , LAZOWSKI et al. 2011) sowie die Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (- - - -) im Bereich des Vorhabens „Kraftwerk Ferschnitz“.

Das gesamte geplante Projektgebiet „Kraftwerk Ferschnitz“ befindet sich innerhalb des von LAZOWSKI et al. (2011)<sup>27</sup> abgegrenzten Aueninventars Österreichs (siehe Abb. 5). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die durch FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete gemäß Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie nicht abnehmen dürfen.

Der Managementplan des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 57 f.) hält zu LRT 91E0 im gegenständlichen FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ fest: *„In Niederösterreich gibt es Erlen-Eschen-Weidenauen v.a. an den Alpenvorlandflüssen [...]. Zum Großteil handelt es sich um Restbestände ehemals ausgedehnter Auwälder, die heute aufgrund flussbaulicher Maßnahmen massiv beeinträchtigt sind. [...] Aufgrund der hohen Repräsentativität, des hohen Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des guten Erhaltungszustandes hat das Gebiet hohe Bedeutung zur Erhaltung der Erlen-Eschen-Weidenauen. Das NATURA 2000 Gebiet umfasst ausschließlich Flusslebensräume, die zum Teil noch naturnahen Erlen-Eschen-Weidenauen sind daher ein wesentlicher Grund für die Ausweisung des Gebietes als NATURA 2000 Gebiet.“*. Die LRT 91E0-Auenwaldflächen *„stellen im Gebiet hochrangige Erhaltungsziele dar“*.

Weiter hält das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 56) im Gebietsmanagementplan zu LRT 91E0 fest: *„Besonders gut ausgebildet ist dieser Lebensraumtyp dort, wo Flüsse und Bäche naturnah sind und die Wasserstände nicht durch Kraftwerke reguliert werden“*.

Der Erhaltungsgrad des LRT 91E0 im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ wird vom AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017) mit „B“ bewertet, wobei GEWOLF et al. (2012, S. 378) zu LRT 91E0 in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs anmerken, dass die Einstufungen eine zu positive Bewertung der qualitativen Situation der Auwälder widerspiegeln. GEWOLF et al. (2012, S. 378) erläutern: *„Die beiden Parameter Hydrologie (worin hydrologische und morphologische Faktoren subsummiert sind!) und Nutzung sind „Schlüsselparameter“, da sie ursächlich das Auenökosystem steuern bzw. beeinflussen und die weiteren Parameter wie Struktur, Artenzusammensetzung, Totholz und Störungszeiger mittel- bis langfristig maßgeblich bestimmen.“*

Sowohl die Feststellung des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 57 f.), dass die Auwälder in Österreich *„heute aufgrund flussbaulicher Maßnahmen massiv beeinträchtigt sind“*, als auch der Vergleich der Bewertung der Erhaltungszustände mit denen der anderen EU-Staaten, die bis auf Bulgarien und Rumänien durchgängig den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) für LRT 91E0 angeben, stützen die Ansicht von GEWOLF et al. (2012), dass eine zu positive Einstufung der Situation der Auwälder in Österreich vorliegt. Sämtliche LRT 91E0-relevanten Auwald-Biototypen Österreichs sind in der Roten Liste (Essl 2015) als zumindest gefährdet (VU), Weidenauwälder (9.2.2.1) sind bereits als „stark gefährdet“ (EN) eingestuft.

Der Erhaltungszustand des LRT 91E0 in Österreich ist ungünstig (U1) und Österreich hat selbst festgestellt, dass eine größere Fläche dieses Lebensraumtyps erforderlich ist (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.12 und 2.8.5). Auch hat Österreich *„Human induced changes in hydraulic conditions“* als hochgradige Gefahr für den LRT 91E0 eingestuft (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.5 und 2.6).

---

27 LAZOWSKI, W., SCHWARZ, U., ESSL, F., GÖTZL, M., PETERSEIL, J. & EGGER, G. (2011): Aueninventar Österreich, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft & Umweltbundesamt, April 2011, 57 pp. + GIS-Datensätze.

Wenn ...

- ein wesentlicher Ausweisungsgrund für das FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ das Vorkommen des prioritär zu schützenden LRT 91E0 war,
  - es bekannt ist, dass der LRT 91E0 dort gut ausgebildet ist, wo die Wasserstände nicht durch Kraftwerke beeinflusst sind,
  - es ebenfalls bekannt ist, dass aufgrund flussbaulicher Maßnahmen der LRT 91E0 bereits massiv beeinträchtigt wurde und „*Human induced changes in hydraulic conditions*“ eine hochgradige Gefahr für den LRT 91E0 darstellen
  - LRT 91E0 bereits in einen ungünstigen Erhaltungszustand gebracht sowie in der Roten Liste der Biotoptypen eine starke Gefährdung festgestellt wurde
  - und Österreich selbst festgestellt hat, dass mehr LRT 91E0-Auwaldflächen erforderlich sind,
- ... dann kann eine Bewilligung des geplanten Wasserkraftwerks Ferschnitz, bei dem LRT 91E0-Auwaldflächen gerodet und projektbedingt die „*hydraulic conditions*“ sich negativ verändern werden, rechtmäßig nicht erfolgen und ist daher unzulässig.

#### 4.5.3. LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

Die mitbeteiligte Partei argumentiert (S. 41) mit dem Umstand, der „*überwiegende Teil der Grundinanspruchnahme erfolgt für die Aufweitung des Flusslaufes und ist somit im Sinne des GEK und des Managementplanes*“. Gemeint ist hier wohl das Gewässerentwicklungskonzept (GEK), die eine Fachplanung für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele zum Beispiel zur Umsetzung der Verpflichtung Wasser-Rahmenrichtlinie darstellt. Mit Managementplan ist vermutlich die Fachgrundlage für das Europaschutzgebiet gemeint, welches durchaus – wie offensichtlich auch in diesem Fall - in Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Zielen geraten kann.

Der oben dargelegten EVN-Begründung kann schon allein deshalb nicht gefolgt werden, weil das zur Folge hätte, dass terrestrische Lebensraumtypen (Eichen-Ulmen-Eschen-Auen), die ihrerseits schon seit zwei Art. 17 Berichtsperioden im schlechtest möglichen Erhaltungszustand verharren, zugunsten einer (nicht mit der nötigen Prognosesicherheit ausgestatteten) Entwicklung aquatischer Lebensräume noch weiter verringert werden sollen. Die von der EVN dafür vorgeschlagene und von Gutachter und Forst- und Naturschutzbehörden bewilligte Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme (die in einem solchen Verfahren laut EU-Leitlinien aber nicht statthaft ist) kann dafür keine adäquate Lösung bieten. Wie schon TRAUTNER (2013) deutlich gemacht hat, kann die Rodung von alten Hartholzauwäldern auch nicht in Jahrzehnten von Neuaufforstungen (erst recht auf früheren Ackerflächen) in ihrer ökologischen Funktion ausgeglichen werden. Alte strukturreiche Wälder mit Habitatbäumen (z.B. für spezialisierte Waldvögel oder Fledermäuse) können auch nicht in 100 Jahren gleichwertig ersetzt werden. Die Abb.6 (unten) zeigt einen solchen, zur Rodung vorgesehenen strukturreichen Uferabschnitt mit altem, ökologisch höchstwertigen Hartholz-Auwald.



*Abb. 6: Rodungsabschnitt am rechten Ybbs-Ufer mit altem strukturreichen, breitkronigen Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald in außergewöhnlich gutem Erhaltungszustand (soweit nicht schon geschlägert). Im Vordergrund ein ebenfalls von den geplanten Aufweitungsmaßnahmen bedrohter Abschnitt der Glatthaferwiese (Aufnahme: 03.04.2019).*

Im Fachbeitrag „Prüfung nach § 7 NÖ NschG 2000, Hauptgutachten“ der Fa. BIOME (2012)<sup>28</sup> findet sich auf S. 120 folgender bemerkenswerter Satz: *„Mit der Rodung des Eichen-Ulmen-Eschen-Auwaldes wird die bestehende Vegetation eines hochwertigen Biototyps zerstört. Angesichts der nur sehr kleinen Fläche mit guter Ausprägung ist dieser Eingriff als gering zu bewerten.“* Und an weiterer Stelle in ähnlicher Wortwahl (S. 122): *„Zusätzlich wird ein schmaler Streifen eines Eichen-Ulmen-Eschen-Auwaldes gerodet. Es handelt sich dabei um einen stark gefährdeten Biototyp und FFH-Lebensraumtyp (Code 91F0). Die Bedeutung des Natura 2000 Gebietes für die Erhaltung dieses Lebensraumes ist als hoch eingestuft. Er stellt den flächenmäßig bedeutendsten Lebensraumtyp des Natura 2000 Gebietes mit höchststrängigen Erhaltungszielen dar. Aufgrund der geringen Fläche des gerodeten Bestandes und der nur vorübergehenden Dauer der Maßnahme wird die Auswirkung trotz der hohen natur-schutzfachlichen Wertigkeit als gering eingestuft.“*

Demnach wird von Gutachter und Behörde anerkannt, dass es sich um ein höchststrängiges Schutzgut in schlechtem Erhaltungszustand handelt. Die (angeblich) „nur vorübergehende Dauer“ ist in diesem Fall ein äußerst unzutreffendes Argument, weil alte, strukturreiche Wälder wegen der langen Habitatkontinuität und Nischenvielfalt nach Zerstörung nicht ausgeglichen werden können. Auch der Umstand einer (subjektiv) bloß geringen Flächeninanspruchnahme kann lt. SUSKE (2005) nicht zur Unerheblichkeit des Eingriffes führen, wenn der Erhaltungszustand schlecht und der Erhaltungsgrad für das Gebiet nur den Wert „C“ erreicht.

<sup>28</sup> BIOME (2012): Fachbeitrag „Prüfung nach § 7 NÖ NschG 2000, Hauptgutachten“, S. 120

Die Angaben aus Kap. 4.5.2. zu LRT 91E0 treffen überwiegend auch auf LRT 91F0 zu. Der Erhaltungszustand des LRT 91F0-Auwald wurde jedoch in Österreich bereits in die schlechtest mögliche Kategorie „U2“ gebracht (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.8.6) und der LRT 91F0-relevante österreichische Biotoptyp „Schwarzpappelauwald“ (9.2.2.5) musste in- zwischen in der Gefährdungskategorie „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (CR) gelistet werden (ESSL 2015).

Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 61) hält im Gebietsmanagementplan zu LRT 91F0 fest: *„Aufgrund der durch Kraftwerksbauten bedingten Änderungen in der Überflutungsdynamik und oft sogar fehlenden Überschwemmungen stellen Hartholzauen einen stark gefährdeten Lebensraum dar“*. Die Republik Österreich hat selbst festgestellt, dass eine weit größere LRT 91F0-Fläche erforderlich ist, als diese in ganz Österreich überhaupt nicht besteht, wobei die Zukunftsaussichten für diesen Lebensraumtyp mit „schlecht“ (U2) bewertet werden mussten (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.12 und 2.8.2). Auch für den LRT 91F0-Auwald hat Österreich *„Human induced changes in hydraulic conditions“* als hochgradig gefährdend eingestuft (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.5 und 2.6).

Das FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ hat eine große Bedeutung zur Erhaltung des LRT 91F0: *„Aufgrund der hohen Repräsentativität, des signifikanten Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des guten Erhaltungszustandes hat das Gebiet große Bedeutung zur Erhaltung der Eichen-, Ulmen-, Eschenauen. [...] Die flächenmäßig bedeutendsten Bestände findet man an der Ybbs und Donau im Gebiet“*, wobei dieser Lebensraumtyp im Gebiet schwerpunktmäßig am Unterlauf der Ybbs, wo das Projekt „Wasserkraftwerk Ferschnitz“ umgesetzt werden soll, zu finden ist (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 62).

Für LRT 91F0 besteht im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ein höchst-rangiges Erhaltungsziel, wobei die Ziele *„Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes“* und *„Sicherung und Entwicklung einer autypischen Überflutungsdynamik“* im Gebietsmanagementplan festgeschrieben sind (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 63).

Wenn ...

- die LRT 91F0-Auwälder in Österreich bereits in einen schlechten Erhaltungszustand (U2) gebracht wurden und Österreich selbst bestätigt hat, dass weit größere LRT 91F0-Flächen erforderlich sind
- sich flächenmäßig bedeutende LRT 91F0-Bestände am Unterlauf der Ybbs befinden
- und diese LRT 91F0-Bestände nach Festlegung des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010) höchstrangig zu erhalten sind, wobei die Ziele *„Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes“* und *„Sicherung und Entwicklung einer autypischen Überflutungsdynamik“* im Gebietsmanagementplan festgeschrieben wurden
- und ebenfalls bekannt ist, dass aufgrund der durch Kraftwerksbauten bedingten Änderungen in der Überflutungsdynamik und oft sogar fehlenden Überschwemmungen Hartholzauen einen stark gefährdeten Lebensraum darstellen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 61),

... dann kann eine Bewilligung des geplanten Wasserkraftwerks Ferschnitz, bei dem LRT 91F0 Auwaldflächen gerodet und projektbedingt sich die *„hydraulic conditions“* sich negativ verändern werden, rechtmäßig nicht erfolgen und ist daher unzulässig.

#### 4.5.4. LRT 6510 Glatthaferwiesen

In der Stellungnahme der Projektwerberin wird behauptet, dass die von den Projektmaßnahmen betroffene Wiese "im Zuge einer üblichen Änderung der Bewirtschaftung umgeackert" wurde (S. 38), was schon an sich eine gewagte Formulierung darstellt, da auf sensiblen Grünland in Europaschutzgebieten ein Umbruchsverbot besteht (<https://noe.lko.at/grünlandumbruch-bis-ende-2020+2500+2533960>). Zur Illustration wurden zwei Luftbilder abgebildet, wo bei einem deutliche Bewirtschaftungsspuren zu sehen sind und diese anscheinend als Umbruch interpretiert wurden. Diese Spuren sind allerdings eindeutig einer zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuell durchgeführten Mahd zuzuordnen! Die Wiese besteht also definitiv noch - siehe auch folgendes Bild von 2018:



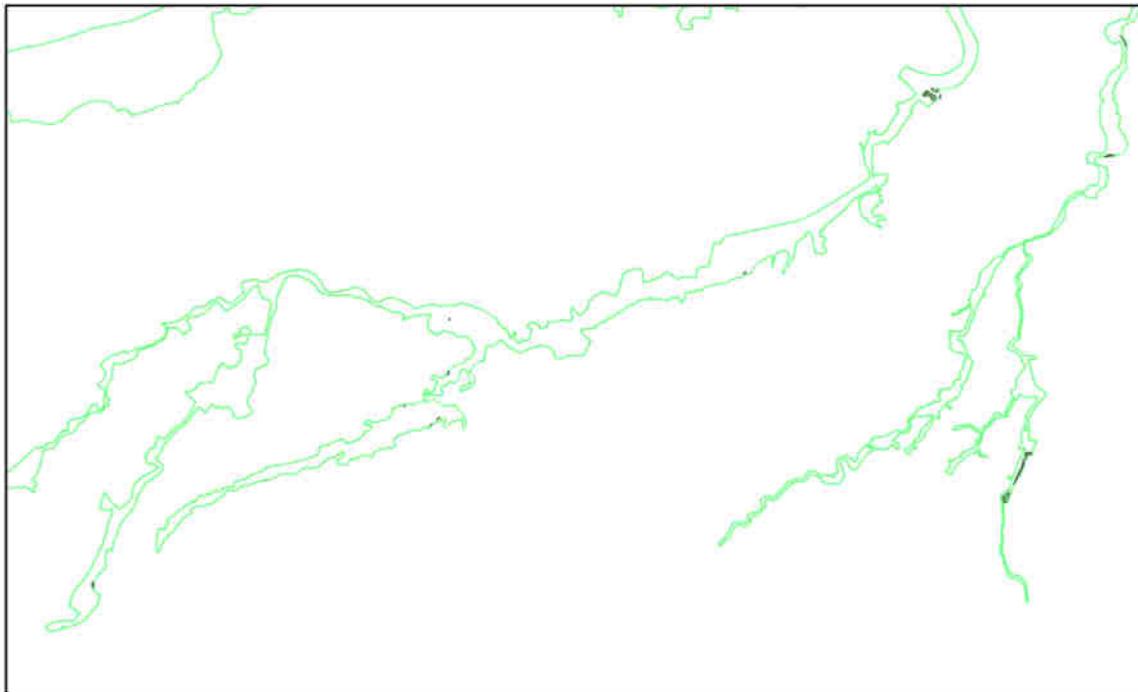
*Abb. 7: LRT 6510 Glatthaferwiese rechtsufrig der Ybbs, die im Gegensatz zur Äußerung der mitbeteiligten Partei nach wie vor existiert.*

Es handelt sich um eine Trockene Glatthaferwiese mit dem häufig auftretendem Knolligen Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) als Zeigerart - also eine typische Wiese des Talgrundes bei nicht zu intensiver Nutzung.

Im Bescheid (S. 27) wird zu den Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut "6510 Glatthaferwiesen" folgendes angemerkt: *"Die Auswirkungen des Vorhabens stellen eine geringfügige qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand quantitativ zu gefährden. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps zu erwarten."* Wie Gutachter und Behörde zu diesem Schluss kommen, wird nicht mitgeteilt, sodass diese Einschätzung nicht nachvollziehbar ist.

Seitens der mitbeteiligten Partei wird behauptet, dass die ca. 43 ha Bestand an LRT 6510 wesentlich unterschätzt sind. Eine kurze Daten-Recherche und gute eigene Gebietskenntnis führen hingegen zu folgendem Ergebnis:

Im Europaschutzgebiet im Einzugsgebiet der Ybbs gibt es nur ganz wenige meist kleinflächige Ausweisungen des LRT 6510 (die wenigen dunklen Markierungen in der Abbildung unten) , ausgenommen einige Objekte im Bereich der Ybbs-Mündung. Wenn man die Örtlichkeiten im Luftbild betrachtet zeigt sich, dass einige Flächen und vor allem die großflächigen, ehemaligen Wiesenknopf-Wiesen bei der Mündung nicht mehr vorhanden sind (siehe nachfolgende Abb. 8 - 14).



**Abb. 8:** Ausschnitt aus dem Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (hellgrüne Linie) mit Kennzeichnung der Flächen mit LRT 6510 Glatthaferwiesen (dunkelgrüne Markierungen)

#### W Euratsfeld:



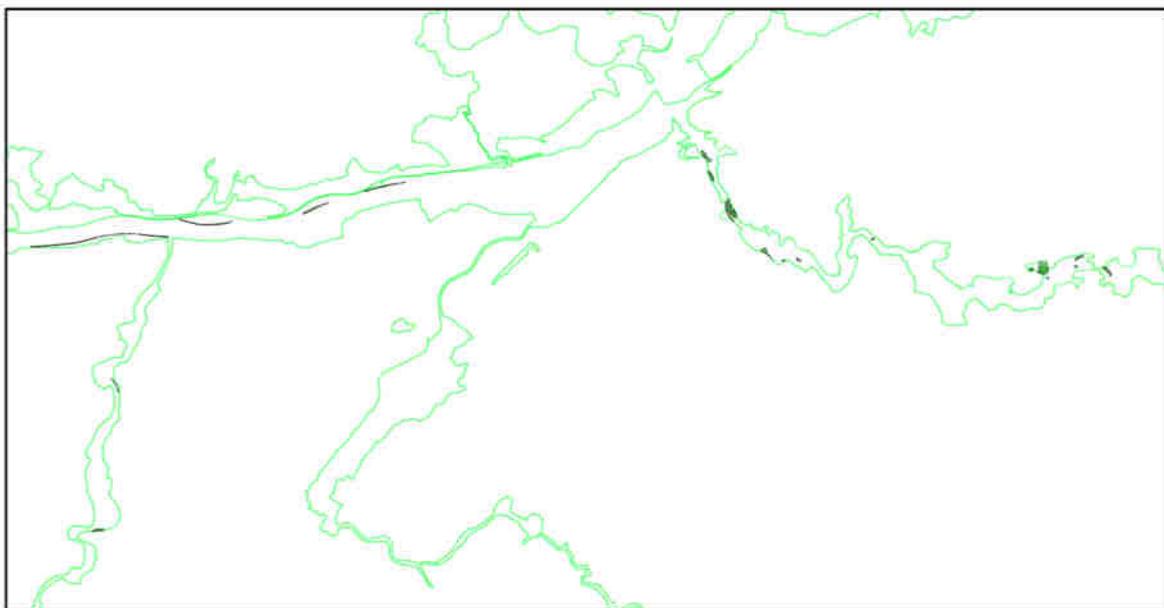
**Abb. 9 und 10:** Glatthaferwiesen-Ausweisungen im Bereich Euratsfeld, die nie existiert haben (Abb. 9) oder bereits durch Aufforstung zerstört wurden (Abb. 10).

## Ybbs-Mündung:



*Abb. 11: Glatthaferwiesen-Ausweisungen im Bereich Ybbs-Mündung, die nahezu vollständig in Ackerflächen umgewandelt wurden.*

Ansonsten gibt es noch die - auch in der Beschreibung des LRT im Bescheid erwähnten - Dammflächen an der Donau als flächenmäßig bedeutsame Standorte. Diese sind aber durchwegs als ruderalisierte Glatthaferwiesen mit geringerer Wertigkeit zu sehen - und die Wiesen an der unteren Pielach (wohl das bedeutendste Vorkommensgebiet des LRT im ESG).



*Abb. 12: Ausschnitt aus dem Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (hellgrüne Linie) im Osten des Schutzgebiets mit Kennzeichnung der Flächen mit LRT 6510 Glatthaferwiesen (dunkelgrüne Markierungen).*

Hier ist aber ebenfalls anzumerken, dass es einige dieser Wiesen gar nicht mehr gibt (bzw. nie gegeben hat!). Einerseits muss man davon ausgehen, dass die beweideten Flächen im NSG Pielach-Ofenloch-Neubacher Au zum Großteil nicht (mehr) den Glatthaferwiesen zuzuordnen sind. Andererseits wurden bei der Ersterhebung sogenannte Komplexpolygone aufgenommen mit überwiegenden Anteilen an Ackerflächen - diese aber zu 100 % den Glatthaferwiesen zugeordnet. Bzw. gibt es auch diverse Einzel-Flächen, die aktuell Acker oder Grünbrachen sind (z. B. bei Doppel).

#### Neubacher Au:



*Abb. 13: Glatthaferwiesen-Ausweisungen an der Pielach in der Neubacher Au.*

#### Doppel:



*Abb. 14: Glatthaferwiesen-Ausweisungen an der Pielach bei Doppel.*

Nachdem die 43 ha Gesamtfläche des LRT 6510 auf solchen prekären Datengrundlagen beruhen, ist die von der Projektwerberin vorgenommene Bewertung (mit der Vermutung einer Unterschätzung) und auch die aktuelle Einstufung im Standarddatenbogen mit B als völlig falsch zu sehen. Wobei zum Vorkommen von Glatthaferwiesen im Gebiet noch zu erwähnen ist, dass es anderenorts noch Standorte im Schutzgebiet gibt, die allerdings bislang amtlicherseits nicht kartiert wurden. Neben der betreffenden Fläche in diesem Projekt, kann als Beispiel die Glatthaferwiese bei der Stiefelmühle in Amstetten dienen. Ob diese im Datenbestand des Europaschutzgebietes bislang „unbekannten“ Flächen die Fehlannahme bezüglich Gesamtfläche aber ausgleichen können, ist zu bezweifeln - von einer Unterschätzung des Bestandes ganz zu schweigen. Zudem besagen die gewonnenen Erfahrungen aus dem Gebiet des Alpenvorlands und des westlichen NÖ, dass in den Flussvorländern im Vergleich etwa zum Waldviertel oder dem Wienerwald deutlich intensiver gewirtschaftet wird und hauptsächlich 3- bis mehrmähdige Wiesen vorhanden sind, deren ökologischer Wert deutlich geringer ist als jener in Mittelgebirgslagen! Auch dieser Aspekt verringert den Handlungsspielraum bezüglich tolerierbarer Eingriffe in den LRT 6510.

**Diese kurze Aufbereitung des Sachverhalts zum LRT 6510 macht deutlich, dass die bei der NÖ Landesverwaltung verfügbare und der Behördenentscheidung zugrunde gelegte Datengrundlage völlig unzureichend ist, um eine Unerheblichkeit von Vorhaben zu postulieren, selbst wenn auf den ersten Blick flächenmäßig gering erscheinende Eingriffe vorliegen sollten.** Zusätzlich hätten in der Vergangenheit aufgrund der rechtmäßig zu prüfenden kumulativen Wirkungen alle hier aufgezeigten früheren Flächenverluste dieses Lebensraumtyps, aber natürlich auch bei den Auwäldern, in den naturschutzbehördlichen Verfahren ausgeglichen werden müssen (im Falle von rechtskräftigen Bewilligungen) oder wären zumindest nachvollziehbar zu dokumentieren gewesen (im Falle dass die Vorprüfungen zu einem unerheblichen Ergebnis gekommen wären). Und im Falle illegaler Nutzungsänderungen, die selbst von der Projektwerberin zugestanden wurden, hätte die Behörde erst recht tätig werden müssen, um diese ständig fortschreitenden Verluste an LRT-Fläche zu verhindern. Diese Versäumnisse können natürlich nicht der Projektwerberin angelastet werden. Aber auch dieser Fall macht deutlich, auf welcher unzureichenden Datenbasis zwanzig Jahre nach Einrichtung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 in Niederösterreich naturschutzbehördliche Entscheidungen getroffen werden.

Über die oben dargestellten Fehleinschätzungen zu Bestand und Erhaltungsgrad im gegenständlichen FFH-Gebiet hinaus, ist es entscheidungswesentlich, dass LRT 6510 in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs bereits in den schlechtest möglichen Erhaltungszustand (U2) gebracht wurde, die Schutzgutfläche weiter abnimmt, Österreich selbst „*grassland removal for arable land*“ als höchste Gefahr für LRT 6510 angibt und festgestellt hat, dass eine größere LRT 6510-Fläche erforderlich ist, als diese in Österreich – innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten – überhaupt noch besteht (Umweltbundesamt 2013a, Kap. 2.4.5, 2.4.9, 2.5, 2.6, 2.8.4 und 2.8.5).

LRT 6510-Wiesen sind über ihren eigenen Erhaltungswert als Schutzgut von gemeinschaftlicher Bedeutung hinaus, Lebensraum zahlreicher Insekten- und Vogelarten sowie typisches Nahrungshabitat für die streng zu schützenden Fledermausarten *Myotis blythii*, *Myotis myotis* und *Rhinolophus ferrumequinum* (Ellmauer 2005, S. 274 f.), wobei *Myotis blythii* und *Rhinolophus ferrumequinum* ihrerseits in Österreich bereits in den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) gebracht wurden (Umweltbundesamt 2013b, jeweils Kap. 2.9.5).

Gemäß den Angaben Österreichs zu LRT 6510 (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.5, 2.4.9, 2.5, 2.6, 2.8.4 und 2.8.5)<sup>29</sup> ...

- wurde das Schutzgut in Österreich bereits in den schlechtest möglichen Erhaltungszustand (U2) gebracht,
- nimmt die Schutzgutfläche weiterhin ab,
- bezeichnet Österreich selbst „*grassland removal for arable land*“ als höchste Gefahr für LRT 6510,
- stellt Österreich selbst fest, dass eine größere LRT 6510-Fläche erforderlich ist, als im Land überhaupt noch besteht.

Die Projektwerberin sieht selbst bei diesem bereits hergestellten schlechten Zustand die Vernichtung einer LRT 6510-Fläche sogar innerhalb eines Schutzgebietes, das für die Erhaltung dieses signifikant vorkommenden Lebensraumtyps ausgewiesen wurde (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2012 und 2017), als legitim an und stützt darauf entgegen des geltenden Rechts ihr Bewilligungsbegehren.

## 4.6. Auswirkungen auf geschützte Arten

### 4.6.1. Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Flussmuschel (*Unio crassus*) ist ein hochrangiges Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse, dessen bekannte Vorkommen weitgehend an Mühlbäche gebunden sind. Das dürfte mit dem geringen Hochwassereinfluss in Mühlbächen und dementsprechend stabilen Sohlverhältnissen zu tun haben, die diese wenig mobilen Tiere als Habitat bevorzugen. Durch Nutzungsänderung oder -aufgabe vieler Mühlbäche und Werkskanäle in den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Bäche mit Muschelvorkommen verloren gegangen (z.B. an Mank und Melk je drei Mühlbäche, an Pielach- und Ybbs-Unterlauf je einer), sodass diese Art im ESG trotz aufrechtem Schutzstatus vor dem Aussterben steht (siehe dazu auch: TRAUTNER 2009<sup>30</sup>). Trotz langjähriger und intensiver Bemühungen ist es der FG LANIUS beispielsweise an der Mank im Zuge eines wasserrechtlichen Erlöschensverfahren nicht gelungen, die Notwendigkeit des Schutzes der lokalen Flussmuscheln im Behördenverfahren wirksam einzubringen.

Unabhängig von aktuellen Fundnachweisen an der Url und am Amstettner Mühlbach wäre die Abklärung eines möglichen Flussmuschel-Vorkommens allein deshalb im gegenständlichen Naturschutzverfahren (zumindest im Rahmen der fachlichen Prüfung des Verlängerungsbescheides 2017) zu prüfen gewesen, weil sich durch das Kraftwerksvorhaben mit einer geplanten Stauspiegel-Erhöhung von 30-50 cm die bisher fischpassierbare Anbindung des Mühlbaches im Freispiegel deutlich verschlechtern wird. Ein ungehindertes Ein- und Auswandern von Fischen, die den Muscheln als Wirt dienen, ist jedoch von existenzieller Bedeutung für das Überleben einer möglichen, aber nicht geprüften Muschelpopulation in diesem Bereich.

<sup>29</sup> UMWELTBUNDESAMT (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie, Report on the main results of the surveillance under article 11 for annex I habitat types (Annex D), 15. Oktober 2013, 441 S.

<sup>30</sup> TRAUTNER, J. (2009): Artenschutz und Umwelthaftung bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern. NuL 3/9: 78-82.

Die Bedeutung des Oberen Ybbser Mühlbaches für ein allfälliges Muschelvorkommen ist für allem deshalb so hoch einzuschätzen, weil dieses Gewässer für einen Mühlbach eine ungewöhnlich große Länge von 15,8 km aufweist, praktisch alle linksseitig aus dem Hinterland zur Ybbs entwässernde Seitenbäche aufnimmt und daher das Risiko einer fallweisen Bachabkehr (im Regelfall ist das die größte Bedrohung für Muscheln in Mühlbächen und Werkskanälen) praktisch nicht existiert. Selbst wenn aktuell keine Muscheln in diesem System leben sollten (was aus fachlicher Sicht überraschend wäre), müsste dieses Gewässer im Falle einer notwendigen Wiederansiedlung der Flussmuschel (zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes) niederösterreichweit an vorderster Stelle stehen und ist dieser Sachverhalt allein aus diesem Grund prüfrelevant.

Da Muscheln als Wirte für die FFH-Art Bitterling (*Rhodeus amarus*, EU-Code: 1134) dienen, wäre im Falle bestehender oder durch Wiederansiedlung neu zu schaffender Flussmuschel-Vorkommen auch die Voraussetzung für den Erhalt oder die Etablierung der Population einer gefährdeten FFH-Fischart möglich.

#### 4.6.2. Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)



Abb. 14: Biberbau am linken Ufer der Ybbs, ca. 70 m oberhalb der Hohen Brücke (Foto: 03.04.2019).

Im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung“ des Projektwerbers EVN (S. 18), die dem Bf erst durch die Akteneinsicht am 03.04. zugänglich wurde, und wortgleich im Naturschutzbescheid v. 27.11.2012 (S. 52) finden sich folgende Einträge:

*„Der Biber besiedelt die Leutzmannsdorfer und Balldorfer Au und kommt insbesondere an den Nebengewässern der Ybbs vor. Das Baufeld befindet sich ausschließlich flussabwärts der Hohen Brücke und beansprucht mit 7,3086 ha terrestrischer Lebensräume nur einen relativ kleinen Anteil der Balldorfer Au direkt entlang der Ybbs. Die Leutzmannsdorfer Au wird nicht berührt. Durch den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Ferschnitz kommt es zu einer leicht-*

*ten Aufhöhung der niedrigen und mittleren Grundwasserstände in der Leutzmannsdorfer Au (im Oberwasser des KW Ferschnitz). Dadurch wird die Au mit ihren Gewässern grundsätzlich profitieren und damit auch der Biber als Aubewohner. Auch die Anlage des im Rückstau des im Rückstau an die Ybbs angebundenen Altarmes verbessert den Lebensraum des Bibers.“*

Ein kurzer Besuch des Projektgebiets am 03.04.2019 hat ergeben, dass der seit vielen Jahren bekannte Biberbau am linken Ufer der Ybbs im Rückstaubereich der Sohlstaustufe Hohe Brücke nach wie vor existiert (siehe Abb. 14). Die Stauspiegel-Anhebung von 30-50 cm hat bedeutsamen negativen Einfluss auf die Eignung des gesamten linksufrigen Uferbereiches für die Anlage von Biberhöhlen im Uferbereich. Dieser negative Aspekt wird weder im Fachbericht über die artenschutzrechtliche Prüfung, noch im Naturschutz-Gutachten des Amtssachverständigen oder im Naturschutz-Bescheid abgehandelt. Vielmehr wird dort sehr pauschal und im Detail oft nicht nachvollziehbar von einer Verbesserung des Biberlebensraumes gesprochen (siehe oben). Die Mitteilung der mitbeteiligten Partei, dass aktuell Erhebungen zum Biber- und Fischottervorkommen durchgeführt werden, ist irritierend. Denn entscheidungsrelevante Sachverhalte, die die Gesamtkonzeption des Vorhabens berühren, müssen im Rahmen der Projekterstellung oder spätestens im Zuge des Behördenverfahrens geklärt werden, und nicht danach.

Ähnliches gilt für den Fischotter. Auch da ist die aktuelle Erhebung zum Fischottervorkommen Indiz dafür, dass die bisher vorliegende Datenlage offensichtlich vom Projektwerber selbst als unzureichend angesehen wird, um das behördlich bewilligte Vorhaben tatsächlich baulich umzusetzen.

#### **4.6.3. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

Entsprechend der in Kap. 6 beschriebenen Grundhaltung der Projektwerberin behauptet EVN NATURKRAFT (2019, S. 42 ff.) auch hinsichtlich des Flussuferläufers, dass der Brutbestand bereits halbiert worden sei, so dass bei Projektverwirklichung weit weniger Individuen der Art betroffen seien als „auf Basis der ursprünglichen Erhebungsdaten“. Des Weiteren führt die Projektwerberin an, dass gemäß einer Studie, die im Auftrag des Landes NÖ erstellt worden ist, die Ybbs im Oberlauf wesentlich attraktiver für den Flussuferläufer sei, als das Vorhabensgebiet „Wasserkraftwerk Ferschnitz“ (EVN NATURKRAFT 2019, S. 42). Die von der Projektwerberin angeführte Studie – BIRDLIFE ÖSTERREICH & KNOLLCONSULT (2014)<sup>31</sup> – weist das Vorhabensgebiet als bekanntes geeignetes Bruthabitat für den Flussuferläufer aus. Dass die Ybbs im Oberlauf als Flussuferläufer-„Topgebiet“ kategorisiert wird – es handelt sich dabei um eines von drei verbliebenen „Topgebieten“ in NÖ<sup>32</sup> – stellt zweifelsfrei keine Rechtfertigung für die Vernichtung der anderen bestens geeigneten Bruthabitate des Flussuferläufers dar. Außerdem kann man mit Gewissheit davon ausgehen, dass der Ybbs-Unterlauf ab Amstetten vor der durchgehenden Flussregulierung (beginnend etwa 1820 und konsequent umgesetzt in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, WIESBAUER 2015, S.

---

31 BirdLife Österreich & Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2014): Eignung der Fließgewässer in NÖ als Bruthabitat des Flussuferläufers (*Actitis hypoleucos*), in: Wertvolle Gewässerstrecken in Niederösterreich, Themenkarte „Wesentliche Habitate für naturschutzfachlich bedeutende/sensible sonstige biologische Qualitätselemente“, im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, 22. Dezember 2014, 1 p.

32 Neben der Ybbs sind in der Studie BIRDLIFE ÖSTERREICH & KNOLLCONSULT (2014) für NÖ nur noch Teile der Pielach und der Donau östlich Wien als „Topgebiete“ für den Flussuferläufer ausgewiesen.

124-144<sup>33</sup>) mit seinen weiten Fluss-Alluvionen auf mindestens zwei- bis vierfacher Bettbreite (im Vergleich zu heute) mit Sicherheit zu den besten Habitaten für kiesbrütende Vogelarten in ganz Österreich gezählt hat.

Der Flussuferläufer nutzt im Gebiet vor allem die Lebensraumtypen 3220 und 3240 als Brut habitat. Wie bereits in Kap. 4 festgestellt, handelt es sich bei LRT 3220 um einen dynamischen Lebensraumtyp (bei LRT 3240 ist dies identisch<sup>34</sup>): die Schotter- und Kiesinseln werden abgetragen und wieder neu gebildet, wofür eine natürliche Gewässerdynamik erforderlich ist. Fehlt diese Dynamik, gehen diese Lebensraumtypen und damit die Habitate für den Flussuferläufer verloren. Hierfür sind primär die Flussregulierungen ursächlich. Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 19) erläutert, dass es aufgrund von Flussregulierungen und Hochwasserschutzbauten heute nur mehr wenige Flächen dieser Ausprägung – welche als Bruthabitat für den Flussuferläufer geeignet sind – gibt, da durch die Flussregulierungen und -verbauungen kaum noch neue Schotter- und Kiesbänke entstehen können.

Österreich gibt im Bericht gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie selbst an, dass *„modifying structures of inland water courses“* und *„reduction or loss of specific habitat features“* hochgradig gefährdend für den Flussuferläufer sind, sowie dass *„Restoring/improving the hydrological regime“* für den Schutz der Art von größter Wichtigkeit ist (UMWELTBUNDESAMT 2014, Kap. 7 und 8.2)<sup>35</sup>. Mit der Errichtung des geplanten „Wasserkraftwerks Ferschnitz“ ginge die erforderliche Flussdynamik verloren und damit dauerhaft die Bruthabitate der Flussuferläufer, womit auch erforderliche Lebensraumwiederherstellungen und -verbesserungen unmöglich gemacht werden.

Der Brutbestand des Flussuferläufers in Österreich wurde bereits erheblich dezimiert und umfasste im Zeitraum 2008-2012 lediglich 250-350 Brutpaare (UMWELTBUNDESAMT 2014, Kap. 2.2). In DVORAK et al. (2017)<sup>36</sup> wird die Art nur mehr mit einem Brutbestand in Österreich von 101-300 Paaren angegeben, wobei der Bestand im Zeitraum 1970-2000 um durchschnittlich jährlich 1 % und in den letzten 25 Jahren (1990-2015) um jährlich 2 % reduziert wurde. Somit wurde in der Zeit, in der die Vogelschutzrichtlinie uneingeschränkt anzuwenden war, der Brutbestand des Flussuferläufer in Österreich um 50 % verkleinert.

Der Flussuferläufer ist *„von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich“*, wobei hier Arten Berücksichtigung finden, die *„ihren Verbreitungsschwerpunkt oder bedeutende Populationsanteile“* in Niederösterreich haben (§ 18 Abs. 2 Z. 2 NÖ NSchG 2000 iVm NÖ Artenschutzverordnung). Damit kommt dem Bundesland ein besondere Erhaltungsverpflichtung für den Flussuferläufer zu.

---

33 WIESBAUER, H. (2015): Die Ybbs – ein Fluss macht Geschichte. Hsbg.: Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau & BMLFUW, 268 S.

34 Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 19) erläutert zu LRT 3240: „Man findet das Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch nur auf regelmäßig überschwemmten Kies- und Sandbänken, die oft grobschottrige Böden mit schlechter Wasserhaltekapazität haben. [...] Bei den Sträuchern, die hier wachsen, handelt es sich um ausgesprochene Pioniere oder Erstbesiedler, die nur auf offenen, kahlen Standorten gedeihen können. Da sie auf reiferen Böden schnell von anderen Gehölzen verdrängt werden, benötigen sie regelmäßige Hochwässer, welche immer wieder neue Schotterbänke entstehen lassen.“

35 Umweltbundesamt (2014): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie, Annex 2: Bird species' status and trends reporting format for the period 2008-2012, 14. Juni 2014, 624 pp.

36 DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung), in: Egretta, Vol. 55, pp. 6-42.

Von dem Vorhaben „Wasserkraftwerk Ferschnitz“ sind rezent die Bruthabitate von 2 Paaren des Flussuferläufer, die projektbedingt zerstört werden würden, betroffen (LANIUS 2018 und Bewilligungsbescheid). Der Flussuferläufer wird in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs bereits als stark gefährdet (EN) gelistet und dabei ein unmittelbarer Schutz- und Handlungsbedarf mit höchster Priorität für die Art festgestellt (DVORAK et al. 2017, Tab. 3 und 5).

Art. 3 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten – und somit für den Flussuferläufer – eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu gehören die in Art. 3 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie normierten Maßnahmen „*Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten*“, die „*Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten*“ sowie die „*Neuschaffung von Lebensstätten*“. Die Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung, wie sie von der Projektwerberin propagiert wird, sieht die Richtlinie nicht vor. Insbesondere vor dem Hintergrund des bereits hergestellten schlechten Erhaltungszustands der Habitate für den Flussuferläufer, des hohen Gefährdungsgrades für die Art sowie des festgestellten, mit höchster Priorität anzuwendenden unmittelbaren Schutz- und Handlungsbedarfs, ist jede weitere Verschlechterung der Habitatsituation für die Art – wie sie bei der Verwirklichung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Ferschnitz“ zwingend erfolgt – keinesfalls akzeptabel, weshalb eine Bewilligung mit geltendem Recht unvereinbar ist.

## 5. Vorhaben ohne jegliches öffentliches Interesse

EVN NATURKRAFT (2019, S. 15) geben an, dass mit dem geplanten „Wasserkraftwerk Ferschnitz“ Energie „*im Ausmaß von neun GWh erzeugt werden*“ könne.

9 GWh entspricht 0,0324 PJ<sup>37</sup>. Im Jahr 2017 umfasste das Energieaufkommen Österreichs 1.873 PJ (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2018)<sup>38</sup>. Damit kann das Vorhaben weniger als zwei Hunderttausendstel zum Energieaufkommen Österreichs beitragen. Streicht man gerade einmal acht Hin- und Rückflüge Wien – New York pro Jahr, das sind 0,036 % des Flugangebots auf dieser Strecke (IDEALO 2019)<sup>39</sup>, ist die gesamte Energieproduktion des geplanten Kraftwerks Ferschnitz eingespart<sup>40</sup>.

Bei einer derart geringen Energieproduktion bei gleichzeitig erheblichen und dauerhaften Eingriffen in den Naturhaushalt, wobei im gegenständlichen Fall sowohl die Schutzgüter der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet sowie der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind und es mit dem Vorhaben zu anhaltenden und schwerwiegenden Biodiversitätsschäden kommen wird, ist ein überwiegendes öffentliches Interesse von vornherein ausgeschlossen.

---

37 1 GWh [Gigawattstunde] = 0,0036 PJ [Petajoule].

38 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018): Energie in Österreich 2018 – Zahlen, Daten, Fakten, 42 S.

39 IDEALO (2019): Flüge von Wien nach New York, Gesamtangebot für den Zeitraum April 2019 bis März 2020, 11 S.

40 Ein moderner Airbus A350-900 verfügt über eine Treibstoffkapazität von 138.000 l und hat eine maximale Reichweite von 14.350 km (BREDOW 2019, Datenblatt Airbus A350). Somit liegt der durchschnittliche Kerosinverbrauch auf langen Strecken bei 961,7 l/100 km. Die volumenbezogene Energiedichte von Kerosin liegt bei 34,2 MJ/l (LUMITOS 2019, Chemielexikon, Eintrag Kerosin). Folglich hat ein Airbus A350-900 einen Energiebedarf von 32,89 GJ/100 km. Die kürzeste Entfernung von Wien nach New York beträgt 5.918 km. Daraus ergibt sich ein Energiebedarf für einen Hin- und Rückflug Wien – New York von 3.892,83 GJ.

## 6. Zur grundlegenden Haltung der mitbeteiligten Partei

Die mitbeteiligte Partei EVN NATURKRAFT (2019, S. 12 ff.)<sup>41</sup> führt zum geplanten Projektgebiet aus, dass es sich bei der Ybbs bereits um einen stark regulierten Fluss handle, der ökologisch nicht besonders wertvoll sei, der bereits begradigt wurde und dadurch ein zu hohes Gefälle aufweise, so dass das Geschiebe weitertransportiert werde. Durch die Begradigung sei in der Vergangenheit die Errichtung von Sohlschwellen erforderlich gewesen. Im Bereich einer dieser Sohlschwellen (3,50 m Höhe), die man - so die Projektwerberin - aufgrund der Sicherung von Brückenfundamenten etc. nicht entfernen könne, soll das geplante Wasserkraftwerk errichtet werden.

Im aktuellen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan musste zur Ybbs bereits festgestellt werden, dass der biologische Zustand bezüglich der hydromorphologischen Belastungen, ebenso wie der ökologische Zustand, mäßig ist und hinsichtlich der hydromorphologischen Belastungen (Stau, Restwasser, Schwall, Wanderhindernisse, Morphologie) an der gesamten Ybbs die Zielerreichung für 2021 sicher verfehlt werden wird (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2016a<sup>42</sup>, 2016b<sup>43</sup> und 2016c<sup>44</sup>). Mit der Errichtung des geplanten Wasserkraftwerks würde dieser Zustand dauerhaft bestehen bleiben, was allein schon der in der Wasserrahmenrichtlinie normierten Erreichung eines zumindest guten Gewässerzustandes widerspricht.

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich des Weiteren um ein FFH-Gebiet. Die Ausweisung des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (AT1219000) gemäß Art. 4 iVm Anhang III FFH-Richtlinie, ...

- welche im Januar 1998 durch das Amt der NÖ Landesregierung mit der Gebietsmeldung an die EU-Kommission erfolgte,
- von der EU-Kommission im Dezember 2004 mit der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt wurde<sup>45</sup>
- und von der NÖ Landesregierung im März 2011 durch die Gebietsverordnung nochmals bestätigt wurde<sup>46</sup>,

... belegt, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ um eines der bestgeeigneten Gebiete zur Erhaltung der ausgewiesenen Schutzgüter handelt.

---

41 EVN NATURKRAFT Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (2019): Äusserung zur Beschwerde der Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, 28. Februar 2019, 48 S.

42 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016a): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Operative Überwachung – hydromorphologische Belastung: Messnetz biologische Qualitätselemente 2009-2014 (O-MON3), Kartenstand: März 2016, 1 S.

43 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016b): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Biologischer Zustand bzw. Potential der Oberflächengewässer bezüglich hydromorphologischer Belastungen (O-ZUST5), Kartenstand: März 2016, 1 S.

44 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016c): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer und ökologisches Potential der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer (O-ZUST1), Kartenstand: März 2016, 1 S.

45 Entscheidung der Kommission vom 07. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, veröffentlicht im ABl. Nr. L 382 vom 28. Dezember 2004, pp. 1-189 [das gegenständliche FFH-Gebiet ist auf S. 4 gelistet].

46 § 36 Verordnung über die Europaschutzgebiete (StF: LGBl. 5500/6-0, aktuell idF des LGBl. Nr. 48/2016).

Allein dadurch sind die Behauptungen der Projektwerberin in EVN NATURKRAFT (2019, S. 12 ff.) bereits widerlegt. Dazu kommt die seit 1995 für (Nieder)Österreich gemäß Art. 2 FFH-Richtlinie bestehende Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse wiederherzustellen. Dieses Sanierungsziel wird seit 20 Jahren anhaltend verfehlt, u.a. weil Behördenentscheidungen wie die vorliegende ständig zu einem nachhaltigen, in Summe erheblichen Substanzverlust der Schutzgüter der FFH-Richtlinie beitragen.

Dabei sind zahlreiche ausgewiesene Schutzgüter des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ von einer Wiederherstellung eines guten biologischen, ökologischen und hydromorphologischen Zustands der Ybbs abhängig. Entscheidungswesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass kein einziger Lebensraumtyp im FFH-Gebiet einen Erhaltungsgrad „A“ aufweist und bei den signifikant vorkommenden Arten lediglich knapp 18 % mit diesem Erhaltungsgrad bewertet werden konnten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2012<sup>47</sup> und 2017<sup>48</sup>, jeweils Kap. 3.1 und 3.2).

Die Grundhaltung der Projektwerberin, dass bereits verschlechterte Gebiete einer wirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung stünden, ist mit geltendem Recht unvereinbar: Es besteht sowohl in der Wasserrahmenrichtlinie als auch in der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot, das die Mitgliedsstaaten zur Herstellung eines zumindest guten Gewässerzustands und eines günstigen Erhaltungszustands aller Schutzgüter von gemeinschaftlicher Bedeutung verpflichtet.

Ansichten der Projektwerberin, wie beispielsweise in EVN NATURKRAFT (2019, S. 38), dass eine LRT 6510-Wiese<sup>49</sup> die „durch den Grundeigentümer im Zuge einer üblichen Änderung der Bewirtschaftung umgeackert“ und damit vernichtet wurde (sic! Siehe Kap. 4.5.4.), eine Bewilligungsmöglichkeit eröffne, da nun durch das Kraftwerksprojekt keine Beeinträchtigung mehr erfolgen könne, zeigen, dass die Grundhaltung der Projektwerberin gegen europäisches und internationales Umweltrecht gerichtet ist.

Nach begründeter Ansicht des Bf wird bei Errichtung des Wasserkraftwerkes Ferschnitz:

- beim höchstrangigen Schutzgut Huchen trotz schlechtem Erhaltungszustand (ohne Aussicht auf Besserung) lokal eine Verschlechterung des Fischauf- und v.a. des Abstiegs bei der Hohen Brücke eintreten,
- die im Zuge der Unterwassereintiefung erfolgende Strukturierung keinesfalls die nötige Prognosesicherheit für die Wiederherstellung der Huchen-Laichplätze garantieren können,
- eine weitere Verschlechterung der Lebensraumtypen 3220, 3240, 91E0, 91F0 und 6510 unvermeidlich sein (denn alle diese Lebensräume sind auf eine natürliche Fließgewässer-Dynamik - schwankende Grund- und Oberflächenwasserstände, Geschiebe-

---

47 AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2012): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet AT1219000 „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“, Erstmeldung: Januar 1998, Update: Oktober 2012, 10 S.

48 AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet AT1219000 „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“, Erstmeldung: Januar 1998, Update: September 2017, 11 S.

49 Von der Projektwerberin wird LRT 6510 kurz als „Glatthaferwiese“ bezeichnet. Die korrekte Bezeichnung des LRT 6510 lautet „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“. Es handelt sich dabei um extensiv genutzte, artenreiche Wiesenlebensräume, die typisch für wechselfeuchte Auenböden sind.

trieb, ausreichendes Fließgefälle - angewiesen, die durch Stauspiegelanhebung und künstliche Eintiefung zu Artefakten umgewandelt werden, sodass deren Beitrag zur Zielerreichung in der Zukunft erheblich in Frage gestellt ist),

- der Lebensraum von Biber, Flussmuschel und Flussuferläufer weiter verschlechtert,
- der Flächenanteil all dieser geschützten und größtenteils in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen LRT weiter verringert und somit eine Erheblichkeit ausgelöst.

Und das alles ohne eine ausreichende Prüfung kumulativer Wirkungen mit anderen bereits umgesetzten oder in Bewilligungsverfahren befindlichen Projekten im selben Europaschutzgebiet (z.B. Hochwasserschutz Ybbs Kammelbach, Wasserkraftwerke in Purgstall, fortwährende forstliche und landwirtschaftliche Nutzungsänderungen). Vor dem Hintergrund schlechter Erhaltungszustände bei den betroffenen LRT und Arten sind auch geringfügige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele als erheblich einzustufen.

## 7. Zusammenfassung

**Wie in den oben angeführten Punkten ausführlich dargestellt, konnte die mitbeteiligte Partei die begründeten fachlichen Positionen des Bf in keinem Punkt substantiell entkräften. Daher hält der Bf alle in der Beschwerde v. 18.12.2018 festgestellten inhaltlichen Mängel aufrecht.**

Für die vom Bf im Antrag der Beschwerde vorgeschlagene Verhandlung ersuchen wir um Ladung folgender Experten als Zeugen:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Für den Beschwerdeführer:



---

**Dr. Erhard Kraus**  
**Obmann-Stv. FG LANIUS**